



# Alt werden im Justizvollzug



© Visions AD (Fotolia)

## Bericht der Projektgruppe z.H. der Amtsleitung Justizvollzug

„Wo der Starke auf den Schwachen trifft, ist das Gesetz die Freiheit des Schwächeren“. (Jean-Jacques Rousseau, franz. Philosoph, 1712-1778)

[28. Mai 2014]  
gekürzte Version vom 26. August 2015

Alle mit [...] angegebenen Stellen mussten aus Gründen der Sicherheit, des Amtsgeheimnisses, des Daten- oder Persönlichkeitsschutzes oder mangels Geheimnisherrschaft entfernt werden.

Hinweis: Die Abteilung Suchtprobleme und Pensionäre (ASP) wurde per 1. März 2015 in Gruppe Alter und Gesundheit (AGE) umbenannt

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>KURZFASSUNG</b>  | <b>5</b>  |
| <b>1 AUFTRAG, PROJEKTZIELE UND TERMINE</b>  | <b>8</b>  |
| <b>2 PROJEKTTEAM</b>  | <b>9</b>  |
| <b>3 ARBEITSWEISE</b>   | <b>10</b> |
| <b>4 MATERIALIEN</b>  | <b>11</b> |
| <b>4.1 Regine Schneeberger Georgescu, Alte Menschen im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug</b> | <b>11</b> |
| <b>4.2 Barbara Baumeister und Samuel Keller, Alt werden im Straf- und Massnahmenvollzug</b>             | <b>11</b> |
| <b>4.3 Andrea Baechtold, Strafvollzug , Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz</b>  | <b>15</b> |
| <b>4.4 Ueli Graf, Wird man schneller Alt im Gefängnis?</b>  | <b>15</b> |
| <b>4.5 Berichte der Anstaltsplanung</b>   | <b>15</b> |
| <b>4.6 Beitrag von F.G., einem Gefangenen der JVA Pöschwies</b>   | <b>16</b> |
| <b>4.7 Besuche und Besichtigungen</b>   | <b>18</b> |
| 4.7.1 [...]   | 18        |
| 4.7.2 [...]   | 18        |
| 4.7.3 [...]   | 18        |
| 4.7.4 [...]   | 18        |
| 4.7.5 [...]   | 18        |
| <b>5 DISKUSSION</b>   | <b>19</b> |
| <b>5.1 Zielgruppe</b>   | <b>19</b> |
| <b>5.2 Gesetzliche Grundlagen</b>   | <b>20</b> |
| <b>5.3 Sicherheit und Bauen</b>   | <b>21</b> |
| 5.3.1 Sicherheitsgrundsätze   | 21        |
| 5.3.2 Bauliche Grundsätze   | 23        |
| <b>5.4 Personal</b>   | <b>24</b> |
| <b>5.5 Tagesstruktur</b>  | <b>25</b> |
| 5.5.1 Beschäftigung/ Tagesstrukturen  | 25        |
| <b>5.6 Pflege</b>   | <b>29</b> |
| 5.6.1 Was ist forensisch psychiatrische Pflege?   | 29        |
| 5.6.2 Forensische Arbeit – Schachmatt für alle?   | 30        |
| 5.6.3 Deliktogene Arbeit im Alltag  | 31        |

|  |           |
|--|-----------|
| 5.6.4 Vertrauensbildung in misstrauischer Umgebung                                     | 31        |
| 5.6.5 Kann man forensische PatientInnen verstehen?                                     | 32        |
| 5.6.6 Belastungen Pflegender in der Forensik   | 32        |
| 5.6.7 Bedeutung der psychiatrischen Pflege im Bereich der Forensik                     | 32        |
| 5.6.8 Nähe und Distanz   | 32        |
| <b>5.7 Seelsorge</b>   | <b>33</b> |
| 5.7.1 Seelsorge in ihren interdisziplinären Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Grenzen | 33        |
| 5.7.2 Seelsorge als notwendiger Teil des Gesamtkonzeptes                               | 33        |
| 5.7.3 Seelsorge als nur begrenzt möglicher Teil des Gesamtkonzeptes                    | 34        |
| 5.7.4 Seelsorge in ihrer pastoralpsychologischen und evangelischen Ausrichtung         | 34        |
| 5.7.5 Mögliche pastoralpsychologische Arbeitsfelder                                    | 34        |
| <b>5.8 Kosten</b>  | <b>36</b> |
| <b>6 EMPFEHLUNGEN</b>  | <b>37</b> |
| <b>6.1 Zielgruppe</b>  | <b>37</b> |
| 6.1.1 Alter  | 37        |
| 6.1.2 Gesundheit   | 37        |
| 6.1.3 Mobilität  | 37        |
| 6.1.4 Soziales Umfeld  | 38        |
| 6.1.5 Alterspflege und Sterbebegleitung  | 38        |
| 6.1.6 Aufenthaltszeit, Entlassung aus dem Strafvollzug, Entlassungsvorbereitung        | 38        |
| 6.1.7 Zusammenfassung  | 39        |
| <b>6.2 Rechtliche Voraussetzungen zum Handeln</b>                                      | <b>39</b> |
| <b>6.3 Sicherheit und Bauen</b>  | <b>39</b> |
| 6.3.1 Standort und Umgebung  | 41        |
| 6.3.2 Spazierhof   | 41        |
| 6.3.3 Hafträume/ Zellen  | 41        |
| 6.3.5 Gruppengrösse  | 42        |
| 6.3.6 Gemeinschaftsräume   | 42        |
| 6.3.7 Räume für das Personal   | 42        |
| <b>6.4 Personal</b>  | <b>42</b> |
| 6.4.1 Allgemeine Empfehlungen  | 42        |
| 6.4.2 Aus- und Weiterbildung   | 43        |
| 6.4.3 Beziehung zu den Eingewiesenen (Beziehungsgestaltung)                            | 43        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>6.5 Tagesstrukturen</b>   | <b>44</b> |
| <b>6.6 Pflege</b>  | <b>45</b> |
| <b>6.7 Seelsorge</b>   | <b>47</b> |
| 6.7.1 Ethikkommission  | 47        |
| 6.7.2 Infrastruktur  | 47        |
| 6.7.3 Zusammenarbeit   | 47        |
| <b>7 KONZEPTSKIZZEN</b>  | <b>48</b> |
| <b>7.1 Geschlossener Vollzug: Alters- und Pflegegruppe, Projekt JVA „Nuovo Realta“</b>   | <b>48</b> |
| <b>7.2 Geschlossener Vollzug: Entwicklungsperspektiven für die JVA Pöschwies</b>   | <b>48</b> |
| 7.2.1 Zusammenstellung von kostenneutralen Verbesserungen für ältere Gefangene des Normalvollzugs  | 48        |
| 7.2.2 Zusammenstellung von kostenneutralen Verbesserungen für ältere Gefangene der Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP), JVA Pöschwies | 50        |
| 7.2.3 Zusammenstellung von Entwicklungsmöglichkeiten für ältere Gefangene der Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP), JVA Pöschwies      | 50        |
| 7.2.4 Konzeptskizze Atriumbau für Senioren und Pflegebedürftige, JVA Pöschwies   | 57        |
| <b>7.3 Offener Vollzug: Gruppe für Alte und Pflegebedürftige im VZ Bachtel, Ringwil</b>  | <b>58</b> |
| <b>7.4 Geschlossener Vollzug: Projekt 50+, IKS Bostadel, Deutschschweiz</b>  | <b>58</b> |
| <b>7.5 Offener Vollzug: Projektidee Alters- und Pflegeheim für Inhaftierte, Deutschschweiz</b>   | <b>58</b> |
| <b>7.6 Zusammenarbeit der Justizbehörden mit privaten Alters- und Pflegeheimen</b>   | <b>59</b> |
| 7.6.1 Anforderungen der Justizbehörden an private Dienstleister aus Sicht der Projektgruppe  | 59        |
| 7.6.2 [...]  | 61        |
| 7.6.3 [...]  | 61        |
| <b>8 OPTION MODELLVERSUCH</b>  | <b>62</b> |
| <b>9 DANK</b>  | <b>62</b> |
| <b>10 QUELLENVERZEICHNIS</b>   | <b>63</b> |
| <b>11 ANHANG</b>   | <b>66</b> |
| <b>11.1 Alters- und Pflegegruppe, Projekt JVA Nuovo Realta</b>   | <b>66</b> |

## Kurzfassung

Am 19. Mai 2012 erhielt das Projektteam vom Vorsteher des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, **Dr. Thomas Manhart**, den Auftrag, die Situation älterer Gefangener im Freiheitsentzug darzustellen und Vorschläge für deren Unterbringung, Beaufsichtigung, Betreuung, Behandlung und Pflege zu erarbeiten.

**Das Projektteam** besteht aus folgenden (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Justizvollzug: Werner Burkhard, Ivo Graf, Ueli Graf (Leitung), Jessica Maise-Mayer, Alik Schamaun, Roland Siegenthaler, Dr. Thomas Staub, Marianne Wick.

Grundsätzlich sind bei den Inhaftierten zwei Personengruppen ab ca. 60 Jahren zu unterscheiden: Gefangene, welche im Alter delinquieren und zu einer (endlichen) Freiheitsstrafe verurteilt werden, sowie Gefangene, welche ihre Delikte vor langer Zeit begangen haben und sich immer noch im Straf- bzw. Massnahmenvollzug befinden. **Alte Gefangene gehören zu den vulnerablen Personengruppen im Freiheitsentzug**, welche durch das Strafgesetzbuch keinen expliziten Schutz für sich beanspruchen können. Mit Bezug auf die Strafvollzugsgrundsätze nach Art. 74 und Art. 75 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) postuliert dieser Bericht **eine besondere Fürsorgepflicht** für alte Gefangene. Zudem sollen **dem Entgegenwirkungsprinzip** (gegen Haftschäden) und **dem Normalisierungsprinzip** bei der Gestaltung des Vollzugsalltags alter Gefangener besondere Bedeutung zukommen. Bei alten Gefangenen mit langjährigen Freiheitsstrafen oder Verwahrungen ist das Phänomen des vollzugsbedingten Voralterns zu berücksichtigen.

**Die steigende Zahl alter Menschen im Straf- und Massnahmenvollzug** lässt sich im Wesentlichen mit dem hohen Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft im Umgang mit Sexual- und Gewaltstraftätern begründen. Das Null-Toleranz-Prinzip, welches von Politikern und Medien aus unterschiedlichen Gründen und Positionen erfolgreich gefordert und effektiv durchgesetzt wird, garantiert eine stetige Zunahme alter Gefangener auf Jahrzehnte hinaus.

Für eine beschützende Unterbringung, Betreuung und Pflege alter Gefangener sind die speziellen **gesetzlichen Grundlagen** vorhanden. Die Kantone können auf der Grundlage von Art. 377 Abs. 2 lit. b StGB besondere Abteilungen für alte Gefangene führen. Gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE 6B\_182/2013) ist bei der Unterbringung, Betreuung und Pflege von alten Inhaftierten der besonderen Fürsorgepflicht und dem Entgegenwirkungsprinzip Beachtung zu schenken. Es gilt damit Haftschäden wie Vereinsamung sowie psychische und physische Degeneration zu vermeiden. Schliesslich kann gemäss Art. 80 StGB von den für den Vollzug geltenden Regeln abgewichen werden, wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert.

Wenn nun die **besondere Fürsorgepflicht, das Entgegenwirkungsprinzip und das Normalisierungsprinzip** die geforderte Beachtung finden sollen, ist die **Unterbringung, Betreuung und Pflege** alter Gefangener entsprechend zu gestalten.

Alten Gefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, mit Gleichaltrigen in geschützten Gruppen zu wohnen und zu arbeiten, sei es in separaten Abteilungen bestehender Institutionen oder in einem eigentlichen Altersjustizheim. Dabei ist die Frage zentral, welcher alte Gefangene wirklich den Sicherheitsrahmen einer geschlossenen Anstalt braucht und welcher Senior in einem offeneren, ebenfalls gesicherten Rahmen eines speziellen Altersheimes untergebracht werden kann. Die erheblichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit im Vollzug sind rechtmässig, wenn sie nicht unverhältnismässig sind. Alte Menschen im Straf- und Massnahmenvollzug sind unserer Meinung nach tendenziell übermässig gesichert und daher unverhältnismässig untergebracht.

**Die Tagesstruktur** ist nach gerontagogischen Grundsätzen zu gestalten. So ist die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit älterer Menschen zu erhalten. Alte Gefangene sind zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu befähigen. Alterstypisches Lernverhalten und soziale Beziehungen zwischen älteren Menschen sind zu fördern.

Einzelne Justizvollzugsanstalten sind bereits mit **leichten Pflegefällen** konfrontiert. Es geht dabei um einfachste Handreichungen und Hilfestellungen wie Hilfe beim An- und Ausziehen, Hilfe bei der Körperpflege, Hilfe beim Rasieren, Auftragen einer Salbe, Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Zellenordnung usw.. Das Aufsichts- und Betreuungspersonal ist auf solche Aufgaben nicht vorbereitet. Der Körperkontakt zwischen Personal und Insassen ist im Justizvollzugsalltag nicht erwünscht, hingegen in einem Alters- und Pflegeheim selbstverständlich. Der alte Gefangene wird nicht als Patient bzw. Bewohner wahrgenommen, sondern als Täter, zu dem Distanz gehalten werden muss. Freiheitsentzug und körperliche Zuwendung passen für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zusammen. Forensisch psychiatrische Pflege umfasst, neben der allgemeinen Pflege, Sicherheit, therapeutische Aktivitäten und Gestaltung von Normalität gleichermaßen.

Um **das Aufsichts- und Betreuungspersonal** in die Lage zu versetzen, ältere Insassen adäquat zu beaufsichtigen und gerontagogisch betreuen zu können, sind entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote zu realisieren. [...] In Institutionen oder Abteilungen für alte Gefangene ist zudem gut ausgebildetes Pflegepersonal anzustellen, um die Qualität der forensisch psychiatrischen Pflege sicherzustellen.

Für **die Gesundheitsversorgung** der Gefangenen gilt das Äquivalenzprinzip. Der Inhaftierte hat Rechtsanspruch auf die gleiche medizinische Betreuung wie jede Bürgerin und jeder Bürger. In Anlehnung an die Situation in Alters- und Pflegeheimen ist in Justizvollzugsanstalten, welche Senioren, Menschen mit Behinderungen und psychisch Kranke beherbergen, ein 24-Stunden-Gesundheitsdienst anzustreben. D.h. in der Nacht muss nicht zwingend ein Arzt, aber eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann vor Ort sein, der mit dem Pikett unterstützend zum Einsatz kommt.

**Der Seelsorge** kommt bei der Betreuung von alten Menschen eine besondere Rolle zu. Das Nachlassen der geistigen und seelischen Kräfte, chronische Krankheiten

und schliesslich der nahe Tod und das Sterben sind zunehmend alltägliche Themen, welche eine ins Gesamtkonzept integrierte Rolle der Seelsorgenden erfordern.

**Der Gestaltung der Gebäude, der Räume und der Umgebung** soll grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies gilt allerdings für sämtliche Bauten des Justizvollzugs. Die Sicherheitseinrichtungen sind den Risiken bei der Unterbringung von alten Menschen anzupassen. Nicht das Strafende und das Abschreckende, sondern die Geborgenheit und das Beschützende sollen die Leitelemente der Konzeption sein. Der Schutz gilt nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch den alten Menschen. Eine solche Anlage ist naturgemäss gemeinschaftsfördernd und kann trotzdem bedarfsgerecht gesichert werden.

**Das Kostgeld** für die Unterbringung, Betreuung und Pflege alter Gefangener muss mit dem Kostgeld anderer Spezialabteilungen des Justizvollzugs vergleichbar sein. Je nach Ausgestaltung des Gesundheitsdienstes können den Krankenkassen medizinische Leistungen in Rechnung gestellt werden. Zudem ist ein abgestuftes Kostgeld, dem Pflegeaufwand entsprechend, denkbar.

Schliesslich werden für den geschlossenen wie für den offenen Straf- und Massnahmenvollzug **Lösungen** für die Unterbringung, Betreuung und Pflege älterer bzw. alt gewordener Gefangenen vorgeschlagen. **Wo die geschlossene Unterbringung zwingend notwendig erscheint, werden beschützende, altersgerecht ausgestattete und geführte Spezialabteilungen empfohlen. Wo der offene oder halboffene Vollzug verantwortet werden kann, wird die Unterbringung in entsprechend ausgestatteten privaten Alters- und Pflegeheimen favorisiert.**

# 1 Auftrag, Projektziele und Termine

Am 19. Mai 2012 erteilte Dr. Thomas Manhart, Vorsteher des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, dem Projektteam folgenden Auftrag:

Das Projektteam erarbeitet ein Positionspapier zu folgenden Themen (nicht abschliessend und nicht systematisch aufgezählt) und schlägt Lösungen für die einzelnen Anspruchsgruppen im geschlossenen wie auch im offenen Vollzug vor:

- Spezielle Bedürfnisse von älteren und alten Gefangenen
- Arbeitspflicht, auch für AHV-Bezüger?
- Umgang mit AHV-Rente
- Separation oder Integration?
- Spezielles Haftregime, insbesondere für ältere Verwahrte
- Seniorenabteilung
- Sicherungsverwahrung als eine Form von Verbannung; Abstandsgebot
- Spezielle Pflegebedürfnisse; Pflegeabteilung mit 24-Stunden-Betreuung
- Ethische Aspekte, Seelsorge, Sinnstiftung
- Geschlossener Vollzug; offener Vollzug; EM
- usf.

Am 27. Juni 2013 erstattete der Projektleiter bei der Amtsleitung einen Zwischenbericht. Die Ziele des Projektes wurden dahingehend präzisiert, als dass folgende konkrete Konzeptskizzen zu erstellen seien:

Darstellung eines Abteilungskonzeptes für 12 alte Gefangene, inkl. Pflegestufen nach BESA<sup>1</sup>, offener Vollzug (Ringwil) und geschlossener Vollzug (Pöschwies)

Darstellung einer Seniorenjustizvollzugsanstalt für die Deutschschweiz, inkl. Pflegestufen nach BESA, offener Vollzug und geschlossener Vollzug (Bostadel) unter Einbezug der bestehenden Planungen (Nuovo Realta, Bostadel)

Im Januar 2014 legte die Projektgruppe der Amtsleitung einen ersten Berichtsentwurf vor. Am 23. Januar 2014 ergänzte die Amtsleitung ihren Auftrag unter anderem dahingehend, dass auch die Unterbringung von alten Gefangenen in privaten Alters- und Pflegeheimen geprüft werden soll.

Der Schlussbericht wird per Ende Mai 2014 erwartet.

---

<sup>1</sup> BESA = Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, das für die Pflege- und Behandlungsleistungen in den Alters- und Pflegeheimen zur Anwendung kommt



## 2 Projektteam

Die Mitglieder des Projektteams sind oder waren Mitarbeitende des Amtes für Justizvollzug Zürich:

- Graf Ueli, ehemaliger Direktor JVA Pöschwies, Projektleiter
  
- Burkhard Werner, ehemaliger Leiter Vollzugszentrum Bachtel
- Graf Ivo, röm.-kath. Seelsorger, JVA Pöschwies
- Hablützel Ursula, Sozialarbeiterin Vollzug 3, Bewährungs- und Vollzugsdienste (bis Oktober 2012)
- Imperatori Martino, Rechtsdienst, Amtsleitung JuV (bis Dezember 2012)
- Maise-Mayer Jessica, Rechtsdienst, Amtsleitung JuV(ab Januar 2013)
- Schamaun Aliko, Sozialarbeiterin, JVA Pöschwies
- Siegenthaler Roland, Sozialpädagoge, Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP), JVA Pöschwies (ab Januar 2013)
- Staub Thomas, Leiter Arztdienst, JVA Pöschwies
- Wick Marianne, Psychotherapeutin, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst

Drei Mitglieder sind über 60 Jahre alt: Werner Burkhard, Ivo Graf und Ueli Graf. Der Seniorenanteil in der Projektgruppe beträgt somit 37.5%.

### **3 Arbeitsweise**

Insgesamt fanden 3 ganztägige sowie 14 halbtägige Arbeitssitzungen und Besuche in drei Institutionen des Justizvollzugs und drei privaten Alters- und Pflegeheimen statt. Die Kapitel 5 - 7 wurden von den Projektgruppenmitgliedern zwischen den Sitzungen zu zweit oder alleine erarbeitet bzw. mehrmals überarbeitet.

Die ausführlichen Sitzungsprotokolle wurden von Martino Imperatori (bis Ende 2012) und Jessica Maise-Mayer (ab Januar 2013) verfasst.

Viele Facetten der Thematik wurden in der Projektgruppe kontrovers diskutiert. Etwa dort, wo ethische Fragen jenseits der rechtlichen Rahmenbedingungen nach einer Antwort suchten. Sollen überhaupt Vorschläge gemacht werden, welche über die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen hinausgehen? Beispiele dafür sind die Arbeitspflicht der Gefangenen über das Pensionsalter 65 hinaus oder der Umgang und die Unterbringung von Sicherungsverwahrten nach der Verbüßung sämtlicher Strafen. Weiter debattierte die Gruppe über die Frage, wie geschlossen alte Sexual- und Gewaltstraftäter untergebracht werden sollen – entsprechend der tatsächlichen Flucht- und/ oder Gemeingefährlichkeit oder entsprechend der allgemein geltenden Sicherheitsdoktrin, welche jedes Restrisiko auszuschliessen versucht. Schliesslich gaben auch die Bezeichnungen der Zielgruppenangehörigen und des Wohnplatzes einiges zu diskutieren: Gefangene, Bewohner, Insassen, Senioren, Patienten usf. oder ist der zugewiesene Wohnplatz ein Haftraum, eine Zelle, ein Zimmer?

## 4 Materialien

### 4.1 Regine Schneeberger Georgescu, Alte Menschen im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug

In der Schweiz hat Regine Schneeberger Georgescu zu unserem Thema einen Aufsatz publiziert, in welchem das Wesentliche dargelegt ist. So ist nicht der kriminelle Senior das Problem, sondern der Kriminelle, der im Vollzug einer langen Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung ins Seniorenalter gekommen ist, so Schneeberger.

*„Dass viele von ihnen mit der Entlassung aus dem Vollzug rechnen könnten, scheint in der heutigen gesellschaftlichen und politischen Situation (Verschärfung der Verwahrungsvollzug im revidierten StGB, Umsetzung der Verwahrungsvollzugsinitiative) recht unwahrscheinlich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich der schweizerische Verwahrungsvollzug in 10 oder 20 Jahren mit einer – für Schweizer Verhältnisse – grösseren Anzahl verwarhter Senioren auseinandersetzen muss, die dann nicht mehr – wie dies heute üblich ist – als Einzelfälle durchgetragen werden können. Mittelfristig drängen sich bei dieser Insassengruppe deshalb Massnahmen (Schaffung neuer Einrichtungen oder Abteilungen, Anpassung der Vollzugskonzepte) auf.“*<sup>2</sup>

### 4.2 Barbara Baumeister und Samuel Keller, Alt werden im Straf- und Massnahmenvollzug

Baumeister/ Keller publizierten 2011 eine Nationalfondsstudie zum Thema „Alt werden im Straf- und Massnahmenvollzug“<sup>3</sup>. Wir fassen in der Folge diese Studie in ihren wesentlichen Punkten zusammen:

Die Studie befasst sich mit **3 Hauptfragen**:

- *Welches sind die spezifischen Alltagsbelastungen oder -probleme und die daraus resultierenden Bewältigungsbemühungen der alten Insassen während ihres Haftaufenthaltes?*
- *Wie sehen die Herausforderungen für das Vollzugspersonal in der Betreuung dieser Zielgruppe aus?*
- *Inwiefern ist die Zielgruppe der alten Insassen in den bestehenden Vollzugskonzepten berücksichtigt?*

Baumeister/ Keller fassen **den aktuellen Forschungsstand** wie folgt zusammen:

Institutionen des Freiheitsentzugs sind generell nicht auf die Perspektive alter Personen eingestellt. Die üblichen Bildungs- und Ausbildungsprogramme zielen auf die Integration der Straftäter in den Arbeitsmarkt. Das Arbeitsangebot zielt auf durchschnittlich geistig und körperlich belastbare Insassen. Die baulichen Verhältnisse orientieren sich an körperlich mobilen Personen.

---

<sup>2</sup> Schneeberger, 2006, S. 8

<sup>3</sup> Baumeister/ Keller, 2011

Die Möglichkeit der geregelten Arbeit im Vollzug wird aufgrund abnehmender Belastbarkeit zunehmend schwieriger. Anstelle von Arbeits- und Ausbildungsangeboten werden andere sinnstiftende Tätigkeiten angeboten und gelehrt werden müssen. Es müssen Umgebungen geschaffen werden, die es älteren Gefangenen ermöglichen, die Anforderungen des täglichen Lebens zu bewältigen. Treppen, Nassräume usf. müssen den zunehmenden Einschränkungen angepasst werden.

Mehrheitlich wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug an älteren Gefangenen extrem hohe Kosten verursacht, diese Gruppe gleichzeitig jedoch eine geringere Rückfallgefahr aufweist und damit eine geringere Gefährdung der Gesellschaft darstellt. Daraus ergeben sich Fragen nach angemessenen freiheitsentziehenden Sanktionen, der Resozialisierungsauftrag wird weitgehend in Frage gestellt. Ein Teil der Mehrkosten kann durch die Unterbringung in schwächer gesicherten Einrichtungen oder durch Gewährung von Lockerungen bzw. Anordnung von Hausarrest statt Haft aufgefangen werden.

Die Frage, ob für ältere Strafgefangene separate Abteilungen oder sogar Institutionen geschaffen werden sollen, ist sowohl in Europa als auch in US-amerikanischen Texten ein Thema. Als Vorteile der separaten Unterbringung werden z.B. die grössere Privatsphäre, der bessere Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und der Schutz vor jüngeren Gefangenen erwähnt. Als Nachteile werden Isolation, wenig Abwechslung aufgrund eines kleineren Freizeitangebotes und das Bedürfnis nach Kontakt zu verschiedenen Altersgruppen diskutiert.

Verschiedene Autoren haben eine **Typologie der alten Gefangenen** vorgeschlagen. So wird gemäss einem britischen Autor zwischen älteren Ersttätern, Senioren mit Vorstrafen, welche noch nie im Freiheitsentzug waren, Rückfalltätern mit mehreren unterschiedlich langen Hafterfahrungen, Lebenslänglichen, die im Gefängnis alt geworden sind und Langzeithäftlingen unterschieden. Ein deutscher Autor stellt fest, dass es sich bei den alten Gefangenen um eine heterogene Gruppe handelt und unterscheidet drei Tätertypen, die jeweils unterschiedlich mit der Situation im Vollzug umgehen: den chronischen Straftäter, den Gelegenheitstäter und den intermittierenden Rückfalltäter.

Baumeister/ Keller konnten aufgrund von 22 Gesprächen mit alten Gefangenen und 33 Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Institutionen JVA Pöschwies, Strafanstalt Saxerriet und Massnahmenzentrum Bitzi **vier unterschiedliche Insassentypen** mit gleichen und ähnlichen Merkmalen in Bezug auf ihre Lebenssituation unter den Haftbedingungen, ihre Denk- und Handlungsweisen und den daraus resultierenden Bewältigungsmustern herausarbeiten. Diese vier Typen unterschieden sich in ihrer Kontextwahrnehmung, in Bezug auf ihre internen und externen Ressourcen und in Bezug auf ihre Handlungsstrategie im Umgang mit den Belastungen:

#### **Der bemühte Bewahrer:**

Häufig erstverurteilte Senioren, die erst im Alter eine Freiheitsstrafe anzutreten haben. Sie möchten ihre bürgerliche Identität bewahren. Tendenziell verfügen sie über eine hohe Sozialkompetenz. Das Verhältnis zum Personal gestaltet sich konfliktfrei. Beziehungen werden ausserhalb der Vollzugseinrichtung gesucht. Zu den Mitgefangenen wird Distanz bewahrt.

*Belastungen: Tat verarbeiten, Vollzugserfahrung in die persönliche Biografie integrieren, Anerkennungsbedarf, Zeit für ein Leben danach wird knapp, altersbedingter Abbauprozess, teilweise auf Hilfe angewiesen.*

*Handlungsstrategien: Distanz drinnen, Kontakte nach draussen pflegen, biografisches Schreiben, anständig bleiben, Haltung wahren, eigene Ressourcen und Exklusivität betonen, Belastungen bagatellisieren, Zeit davor konservieren, Freiräume nutzen.*

#### **Der angepasste Neubeginner:**

Ausnahmslos Wiederholungstäter und Langzeitgefangene. Alle sozialen Kontakte aus dem früheren Leben werden von ihnen selbst oder von ihnen bekannten Personen abgebrochen. Haft gilt „als positiver Wendepunkt im Leben“. Mit neuen Kontakten soll die Zukunft in absehbarer Zeit neu gestaltet werden.

*Belastungen: Kaum Belastungen, Ausnahme bei ungewisser Endlichkeit der Haft und bei Scham gegenüber dem Delikt/ dem Leben davor.*

*Handlungsstrategien: Forderungen akzeptieren, Lern- und Resozialisierungsangebote nutzen, an Zielen arbeiten, Eigenleistungen betonen, Abbruch ehemaliger und Aufbau neuer sozialer Kontakte.*

#### **Der missverstandene Ausgeschlossene:**

Im bisherigen Leben wenig gesellschaftliche Akzeptanz erfahren und deshalb eher zurückgezogen gelebt. Affinität zu subkulturellen Umfeldern. Wenig Kontakt mit anderen Gefangenen. Tendenziell konflikthafte Beziehungen zum Personal. Keine Einsicht in das Fehlverhalten bzw. nicht geständig. Inhaftierung ist „ein Justizirrtum“. Einzelgänger. Gesundheitlich angeschlagen und benötigt Hilfe.

*Belastungen: Einsamkeit und unverstanden sein, häufig schlechter Stand in der Anstaltsgemeinschaft, Zukunftsangst, Nähe zum Tod, altersbedingter Abbauprozess, teilweise auf Hilfe angewiesen.*

*Handlungsstrategien: Rückzug, biografisches und rechtfertigendes Schreiben, Beobachterstatus einnehmen.*

#### **Der unauffällig Resignierte:**

Multiple Belastungs- und Problemlagen (Finanzen, soziales Netz, Familie, Gesundheit). Die Angebote der Einrichtung werden nicht genutzt. Tendenziell unauffälliges Verhalten. Verfügen über langjährige Vollzugserfahrung in verschiedenen Vollzügen. Einzelgänger. Gesundheitlich angeschlagen und benötigt Hilfe.

*Belastungen: Viele Problemlagen, wenig Ressourcen, altersbedingter Abbauprozess, teilweise auf Hilfe angewiesen.*

*Handlungsstrategien: Funktionieren, wenig Ansprüche an sich, an die Umwelt und an die Zukunft.*

**Die gesundheitliche Belastung von alten Insassen** wird in der Fachliteratur als hoch eingestuft. Es wird auf die Multimorbidität, die Suchtprobleme und die psychischen Erkrankungen hingewiesen. Die Schwierigkeiten der Behandlung wachsen mit zunehmendem Alter, durch die Chronifizierung und Störungsbilderkumulation. In einer amerikanischen Studie wird gar von 85% multipler Gesundheitsleiden bei über

50-jährigen Gefangenen gesprochen. Verschiedene Autoren sehen die besonderen Herausforderungen für den Vollzug in der dauerhaften medizinischen und pflegerischen Hilfe. Das Personal ist in diesem Zusammenhang mit den physischen und psychischen Krankheitssymptomen vertraut zu machen. Die Angst vor dem Tod ist bei alten Inhaftierten grösser als bei Gleichaltrigen in Freiheit. Die zunehmende Einschränkung der Perspektiven wird als das grösste Problem alter Strafgefangener gesehen, da sie die Haft als Ende des Lebens empfinden.

Baumeister/ Keller befragten **das Personal** in den Institutionen Saxerriet, Bitzi und Pöschwies: Keine der drei Vollzugsinstitutionen ist auf eine andauernde Pflegebedürftigkeit von alten Gefangenen ausgerichtet. In keiner der drei Institutionen ist explizit resp. detailliert definiert (gemäss den Stellenbeschrieben), wer einem älteren Insassen Unterstützung bietet, wenn er altersbedingt auf Hilfe angewiesen ist und in welchem Rahmen diese Hilfe geleistet wird.

Es fehlen spezifische Konzepte und Tagesstrukturen. Die Probleme werden im Einzelfall mit Ausnahmeregelungen gelöst. Die Sicherheits- und Ordnungsprinzipien, welche auf das Gros der jüngeren Gefangenen ausgerichtet sind, stehen einer altersgerechten Betreuung von alten Gefangenen entgegen – namentlich im geschlossenen Vollzug. Das Personal fühlt sich auf die spezifischen Aufgaben schlecht vorbereitet und dementsprechend in Pflegesituationen überfordert.

Insgesamt fehlt den Mitarbeitenden Wissen bezüglich unterschiedlicher Altersthemmen (beispielsweise über verschiedene Prozesse des Alterns, typische Krankheitsbilder, Umgang mit Sterbenden u.ä.), was zu einem gewissen Unbehagen und zu Unsicherheiten im Umgang mit alten Insassen führen kann.

#### Abschliessend die **7 Postulate der Studie Baumeister/ Keller**:

- Der Straf- und Massnahmenvollzug sollte sich auf die Zunahme alter Insassen einstellen.
- Eine problemgerechte Unterbringung für alte Insassen ist in absehbarer Zeit notwendig.
- Die Umgebungen sollten die Alltagsbewältigungen der alten Insassen nicht einschränken.
- Die Separation alter Insassen wäre von Vorteil.
- Die Vollzugsmitarbeitenden sollten im Hinblick auf die besonderen Anforderungen im Umgang mit älteren Insassen geschult sein.
- Es erscheint notwendig, eine Tagesstruktur für Insassen einzurichten, die der geltenden Arbeitspflicht nicht mehr nachkommen können.
- Die Pflege sozialer Kontakte alter Insassen nach draussen sollte gezielt unterstützt werden.

Die Projektgruppe unterstützt die Postulate Baumeister/ Keller vorbehaltlos und empfiehlt den verantwortlichen Behörden, ihre Umsetzung umgehend an die Hand zu nehmen.

### **4.3 Andrea Baechtold, Strafvollzug , Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz**

Baechtold weist in seinem Standardwerk „Strafvollzug“ auf die Ungleichbehandlung von jungen und alten Straftätern hin:

*„Während eine konsequente Trennung des Vollzugs an Jugendlichen von Erwachsenen seit dem 19. Jahrhundert auf der Agenda der Vollzugsreformer steht, ist der Freiheitsentzug an alten Menschen bislang kaum systematisch thematisiert worden. Dies dürfte sich in den kommenden Jahren ändern, weil der Anteil an alten Menschen im Freiheitsentzug anwächst, u.a. als Folge der zurückhaltenden Praxis bei der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe und aus der Verwahrung, ferner als Konsequenz der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung. Bereits in der Periode 1984-2004 ist der mittlere Insassenbestand der über 60-jährigen Inhaftierten um 65% (auf knapp 100 Personen) angestiegen.“<sup>4</sup>*

### **4.4 Ueli Graf, Wird man schneller Alt im Gefängnis?**

Im Rahmen eines Referates an der Paulus-Akademie am 20. September 2012 unter dem Titel „Wird man schneller alt im Gefängnis?“, zitiert Ueli Graf, Direktor der JVA Pöschwies, den Leiter seines Arztdienstes wie folgt:

*„Unser Gefängnisarzt, Dr. Thomas Staub, beobachtet die Alterungsprozesse bei den Gefangenen seit Jahren. Er stellt in der ärztlichen Praxis fest, dass die Rückzugs- und Abbauprozesse, welche beim Menschen in Freiheit mit etwa 60 Jahren beginnen, bei den Gefangenen unter den künstlichen Lebensbedingungen im geschlossenen Vollzug bereits mit 40 Jahren einsetzen. Der durchschnittliche Gefangene befinde sich in seiner Freizeit auf seiner Zelle, liege auf dem Bett, rauche und schaue fern. Der soziale Alltagsstress im Vollzug verursache Bluthochdruck, Magen- und Verdauungsprobleme. (...) Viele Gefangene seien übergewichtig und würden wesentlich mehr rauchen als der Durchschnitt der Bevölkerung. Damit verbunden träten vermehrt Erkrankungen der Atemwege auf.“<sup>5</sup>*

### **4.5 Berichte der Anstaltsplanung**

Im Bericht der Anstaltsplanung 2011 wird zum Thema „Verwahrung“, welches eine grosse Schnittmenge mit dem Thema „Alte Gefangene“ hat, Folgendes ausgeführt:

*„Die Revision des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hat uns eine neue Kategorie Inhaftierter beschert: Die „Sicherungsverwahrten“. Diese haben ihre Freiheitsstrafen bis auf den letzten Tag bereits verbüsst und befinden sich also nicht mehr im Strafvollzug. Sie werden nun auf Grund einer schlechten Prognose aus Präventionsgründen im Vollzug zurückbehalten. Es ist fraglich, ob die aus Opportunitätsgründen erfolgende Gleichbehandlung mit Strafgefangenen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt. So werden bekanntlich Personen in Ausschaffungshaft in von Strafgefangenen getrennten Räumlichkeiten*

---

<sup>4</sup> Baechtold, 2009, S. 204

<sup>5</sup> Graf, 2012

*(Wohnen, Arbeiten, Freizeit) untergebracht, weil Ausschaffungshaft keine Strafhaft ist.*

*In den geschlossenen Strafanstalten sind besondere Abteilungen für gruppentfähige Verwahrte, die ihre Grundstrafe bereits verbüsst haben, zu schaffen. Allenfalls ist für diese Gefangenengruppe eine besondere Anstalt vorzusehen.“<sup>6</sup>*

In der Anstaltsplanung 2013 wird zum Thema „Verwahrung“ Folgendes angeführt:

*„Die Aussagen aus dem Bericht 2011 behalten ihre Gültigkeit. Der Seniorenanteil wird naturgemäss stetig steigen. In diesem Zusammenhang sind auch die zu erwartenden Rückversetzungen aus Massnahmen nach Art. 59 StGB in den Verwahrungsvollzug zu bedenken. Mit der Projektidee „Abteilung 50+“ der IKS Bostadel wird hier für die Deutschschweiz eine interessante Perspektive eröffnet.“<sup>7</sup>*

#### **4.6 Beitrag von F.G., einem Gefangenen der JVA Pöschwies**

Stellvertretend für die Direktbetroffenen soll F.G., welcher in der Abteilung für Suchtkranke und Pensionäre (ASP) der JVA Pöschwies platziert ist, auszugsweise zu Wort kommen. Er hat im Juli 2013 einen Beitrag unter dem Titel

**„Älter werden in Haft – Strategien und praktische Lösungen für die Betreuung und Gesundheitsversorgung alternder Gefangener in der Schweiz“**

verfasst:

*„(...) Als Direktbetroffener interessiert mich dieses Thema sehr, weil ich mit bereits über 65 Jahren zu der erwähnten Zielgruppe gehöre und andererseits eventuell noch vom Resultat der Studie profitieren könnte. Am Letzteren habe ich aber meine begründeten Zweifel, da diese Studie nach Ihren Aussagen rund 3 Jahre dauert und eine Umsetzung in die Realität wohl noch weitere 10 Jahre.*

*Ich verstehe nicht, warum offensichtliche Mängel nicht in nützlicher Frist behoben werden können. Das Volk hat beschlossen, die Verwahrung nach Massnahmeartikel 64 zu verschärfen d.h. vermehrt einzusetzen. Das hat zur Folge, dass heute viele ältere und alte Gefangene in einer nur schwer zumutbaren Umgebung leben. Weil ihnen die notwendige, altersbedingte Zuwendung und das für die Betreuung notwendige geriatrisch ausgebildete Personal fehlen. (...) Was jetzt schon ein Mangel ist, wird in den nächsten 5 Jahren zu einem ernsthaften Problem und die Betroffenen fangen an, sich zu wehren.*

*An dieser Stelle muss jedoch betont werden, dass die JVA-„Pöschwies“, Regensdorf, sich alle Mühe gibt, den älteren Menschen gerecht zu werden und mit den bestehenden Mitteln, den Rentnern das Leben in Haft zu erleichtern. (...)*

*Lösungsvorschläge: Neubau oder Umbau einer Immobilie im Grünen. Der Neubau oder Umbau sollte nicht den Charakter eines Gefängnisses haben. Mir schwebt eine Siedlung mit frei stehenden oder versetzt aneinander gebauten Häuschen vor. Jedes Häuschen beherbergt X-Häftlinge, die nach bestimmten Kriterien in den verschiedenen Wohngruppen wohnen.*

---

<sup>6</sup> Anstaltsplanung 2011, S. 65

<sup>7</sup> Anstaltsplanung 2013, S. 64



Diese Kriterien können sein:

- braucht viel Pflege
- braucht wenig Pflege
- braucht vorderhand noch keine Pflege
- leidet unter Demenz, hat schwere psychische Probleme, ist debil u.a.
- muss intensiv beaufsichtigt werden (Sicherheit-Risiko) etc.

Durch so zusammengesetzte Wohngruppen, kann auch das Pflegepersonal je nach Ausbildung, den Wohngruppen zugeordnet werden (Psychiatrie, Geriatrie, normale Betreuung). Jede Gruppe hat somit eine/n PflegerIn und 1 bis 2 Beamte/innen dies natürlich im Doppel (Schichtdienst). Die Wohngruppen müssen altersgerecht ausgerüstet sein (Bad/ Toiletten/ Rollstuhlgängigkeit usf.).

Eine Teeküche sollte vorhanden sein, in der auch einmal gekocht oder gebacken werden kann (Beschäftigungsprogramm). Jedes Haus verfügt über einen eigenen Garten in dem Gewürze, Gemüse oder Blumen angepflanzt werden kann. (...) Ein geschützter Sitzplatz wäre auch nicht falsch.

Im Zentrum steht das Haupthaus mit Sicherheitszentrale, Verwaltung, medizinische Abteilung, Physio- und Ergotherapie. Ob für die Zentralküche ein eigenes Gebäude notwendig ist, muss anhand der Anlieferungen (Sicherheit) abgeklärt werden. In einem zweiten Gebäude sind die Haustechnik, die Gärtnerei und die Werkstätten (Ateliers) untergebracht. Dies erübrigt sich, sofern das Alters- und Verwahrentzentrum in eine bestehende Anstalt integriert werden kann.

Eine hohe Priorität sollte der Kleintierzoo erhalten, wobei hier die Sprache von einheimischen Kleintieren wie Ziegen, Kaninchen usf. ist.

Durch die Vielfalt der Angebote kann auf individuelle Bedürfnisse und Möglichkeiten eingegangen werden. Vor allem die Beziehung zu Tieren und Pflanzen empfinde ich sowohl für die Mobilität aber auch für die psychische Gesundheit enorm wertvoll.

Für die ganze Anlage reicht ein 3 m Zaun aus, welcher das Gefühl von „Eingesperrt-Sein“ mildert und einen Blick auf die Umgebung zulässt. Innerhalb der Anlage sollte die höchstmögliche Bewegungsfreiheit gewährleistet sein. So sind auch in den Wohngruppen geschlossene Zimmer (Zellen) unnötig. (...)

Einschränkungen bei Taschengeld dürfen aufgrund von weniger Arbeitsleitung nicht erfolgen. Im Gegenteil – wer alt, gebrechlich oder verwahrt ist, sollte nicht sparen müssen. Da der Rentner eben eine Rente erhält, kann er verpflichtet werden, sein Taschengeld aus der AHV-Rente zu bezahlen. Ein monatlich verfügbarer Betrag von mindestens Fr. 400.-- wäre angebracht.

Besucher von aussen sollten sich nach einer Eingangskontrolle zusammen mit den Insassen frei innerhalb der Anlage bewegen können. Geschenkpakete sollten jederzeit möglich sein. Die Kosten für eine solche Anlage sind sehr hoch, könnten aber mit folgenden Massnahmen erheblich gesenkt werden:

- Rentner müssen einen Teil (50%) aus ihrer AHV-Rente als Wohnbeitrag entrichten. Die rechtlichen Grundlagen müssen geschaffen werden
- Pflegebedürftige bezahlen einen Beitrag bereits aus der Krankenkasse und der IV
- Tier-, Garten- und Unterhaltspflege werden nicht entschädigt >> Einsparungen bei den Personalkosten
- Beiträge der Gemeinden könnten eingefordert werden
- Versuchen, Beiträge der Pro Senectute zu erhalten

- Verkauf von Blumen und Gemüse
- Jährlicher Bazar im Verkauf von Produkten aus den Ateliers

*Ich hätte die grösste Lust, diese Gedanken mit dem Betreuungspersonal und mit älteren Mitinsassen weiter zu entwickeln und praxisnahe, realistische Vorschläge zu erarbeiten. Was mich aber ärgerlich macht, ist, dass solche Vorschläge mit Einbezug der Betroffenen auch wieder im Abfallkübel landen und kurz- und mittelfristig ausser Studien, Projekten und Konzepten keine Umsetzung erfolgt und nur Kosten generiert werden. Das ist schade und sowohl für das Gefängnispersonal wie auch für die betroffenen Insassen unverständlich. (...)*

## **4.7 Besuche und Besichtigungen**

### **4.7.1 [...]**

[...]

### **4.7.2 [...]**

[...]

### **4.7.3 [...]**

[...]

### **4.7.4 [...]**

[...]

### **4.7.5 [...]**

[...]

## 5 Diskussion

### 5.1 Zielgruppe

Innerhalb der Gesamtpopulation der Inhaftierten gehören die Alten zu den vulnerablen Gruppen. Sowohl im Strafgesetzbuch, aber auch in der Praxis sind diese Populationen, deren Mitglieder im Vollzugsalltag eine mehr oder weniger ausgeprägte seelische und körperliche Verwundbarkeit bzw. Verletzlichkeit zeigen, nur teilweise geschützt bzw. durch gesetzliche Regeln privilegiert. Besonders geschützt sind die Frauen und die Jugendlichen bzw. die jungen Erwachsenen. Letztere, solange sie sich in einer entsprechenden Massnahme befinden.

Nicht geschützt bzw. nicht privilegiert sind neben den (pflegebedürftigen) Alten, die (Sicherungs-)Verwahrten, die psychisch Kranken, die Inhaftierten mit einer abweichenden sexuellen Ausrichtung, die körperlich bzw. geistig Schwachen und teilweise die Ausländer.

Generell sind die Angebote in Justizvollzugsanstalten – geschlossen oder offen – auf die grosse Population der Inhaftierten im arbeitsfähigen Alter zwischen 20 bis 50 Jahren ausgerichtet. Die Mitglieder dieser grossen Gruppe verfügen grossmehrheitlich über die körperlichen und seelischen Voraussetzungen, sich im testosterongesteuerten Vollzugsalltag zu behaupten bzw. ihren Platz in der Subkultur der Gefangenen zu erarbeiten. Das vorhandene Personal hat sich hauptsächlich mit diesen Gefangenen zu beschäftigen, weil diese eher Unruhe stiften und sich mit unerlaubten Geschäften und dissozialem, aggressivem Verhalten gegen die Anstaltsordnung auflehnen. Dabei kommt es zu Verstössen gegen die Hausordnung oder gar zu Gesetzesübertretungen.

Der alte, körperlich und seelisch angeschlagene Gefangene verfügt naturgemäss nicht mehr über die Widerstandskraft, sich im Vollzugsalltag einigermaßen schadlos zu bewegen. Möglicherweise bezieht sich seine Verletzlichkeit nicht nur auf sein fortgeschrittenes Alter und seinen Gesundheitszustand, sondern auch auf eine psychische Auffälligkeiten oder eine abweichende sexuelle Ausrichtung. Zudem befinden sich alte Gefangene häufig schon viele Jahre in der Verwahrung.

*„Wo der Starke auf den Schwachen trifft, ist das Gesetz die Freiheit des Schwächeren“<sup>8</sup>.*

Ohne entsprechende Vorkehrungen bezüglich Unterbringung, Betreuung, Behandlung und Pflege von Angehörigen vulnerabler Gefangenengruppen, können die Vollzugsgrundsätze gemäss Art. 74 und 75 StGB nicht eingehalten werden. Deshalb wurden anfangs der 90er Jahre – neben Sicherheitsabteilungen – auch Spezialvollzugsgruppen für Psychischkranke, Drogenabhängige und Langstrafige eingerichtet. [...] So befindet sich heute das Gros der Angehörigen vulnerabler Gruppen im so genannten Normalvollzug, wo es aus finanziellen Gründen an spezifischen

---

<sup>8</sup> J.-J. Rousseau, franz. Philosoph, 1712 - 1778

Angeboten und einer beschützenden Überwachung durch das Personal fehlt. Dieses trifft im Besonderen für alte, kranke Gefangene mit langem Freiheitsentzug zu.

## 5.2 Gesetzliche Grundlagen

Für eine spezielle Unterbringung, Betreuung und Pflege alter Gefangener sind in der Schweiz keine speziellen gesetzlichen Grundlagen vorhanden. Dies im Gegensatz zu den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche durch den Gesetzgeber bezüglich Unterbringung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und therapeutischer Behandlung ausdrücklich privilegiert werden.

So müssen die Vollzugsgrundsätze gemäss den Art. 74 und Art. 75 Abs. 1 StGB genügen, um eine spezielle Unterbringung, Betreuung und Pflege von alten Inhaftierten zu begründen. In diese Richtung weist auch der Entscheid des Bundesgerichtes vom 18. Juli 2013 in Sachen „Befreiung von der Arbeitspflicht für über 65-jährige und verwahrte Gefangene“ (BGE 6B\_182/2013). Zwar wird die Arbeitspflicht von Senioren und Verwahrten im Grundsatz bestätigt, doch das Bundesgericht, welches in Fünferbesetzung tagte, lässt keinen Zweifel aufkommen, dass auf der Grundlage der Vollzugsgrundsätze gemäss Art. 74 und 75 StGB die Unterbringung, Betreuung und Pflege alter Gefangener angepasst werden muss.

*„Während bei jüngeren Personen die Resozialisierung im Vordergrund steht, verschieben sich mit zunehmendem Alter der Insassen die Schwerpunkte, wobei schliesslich der besonderen Fürsorgepflicht und dem Entgegenwirkungsprinzip Vorrang zukommt. Bei älteren Gefangenen und Eingewiesenen dient die Arbeit dazu, Haftschäden wie Vereinsamung sowie psychische und physische Degeneration zu vermeiden.“<sup>9</sup>*

Andrea Baechtold führt zum Thema „Alte Menschen im Strafvollzug“ zwei Stellen aus dem Strafgesetzbuch an, die bislang zu wenig Beachtung fanden, für unser Projekt aber hilfreich sein können:

*„Vor der Revision des StGB von 2002 war der Bundesrat zwar bereits befugt, für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an betagten Personen ergänzende Bestimmungen aufzustellen (Art. 397<sup>bis</sup> aStGB), doch hat er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Ob die analoge Befugnis im neuen Recht (Art. 387 Abs. 1 Bst. c StGB) vom Bundesrat ausgeschöpft wird, ist derzeit nicht abzusehen.“<sup>10</sup>*

*„Dass für die Gruppe der alten Menschen im Freiheitsentzug künftig möglicherweise ein besonderer Handlungsbedarf vorliegt, dokumentiert Art. 377 Abs. 2 Bst. b StGB, wonach die Kantone für ‚Gefangene bestimmter Altersgruppen‘ spezielle Abteilungen führen können.“<sup>11</sup>*

Schliesslich kann gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB von den im Vollzug geltenden Regeln zugunsten des Gefangenen abgewichen werden, wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert.

---

<sup>9</sup> BGE 06\_182/2013, E. 1.6

<sup>10</sup> Baechtold, 2009, S. 205

<sup>11</sup> Baechtold, 2009, S. 205

## 5.3 Sicherheit und Bauen

### 5.3.1 Sicherheitsgrundsätze

Sicherheit ist Abwesenheit von Gefahr. Ein Leben ohne Gefahr gibt es allerdings nicht, auch in einer Justizvollzugseinrichtung für alte Gefangene nicht. Die Institution ist dafür besorgt, dass sich Eingewiesene, Besuchende, Mitarbeitende und Nachbarn möglichst sicher fühlen und ruhig schlafen können. Für die Sicherheit ausserhalb des Umfassungszauns ist die gute Zusammenarbeit mit der zuständigen Kantonspolizei erforderlich.

Die meisten Risiken oder möglichen Ereignisse können bezüglich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit (1 mal pro Tag, 1 mal pro Monat, 1 mal pro Jahr usw.) und ihres Schadenpotentials (kleiner Sachschaden bis CHF 100'000, grosser Sachschaden > CHF 1'000'000, Sach- und Personenschaden > CHF 10'000'000 usw.) klassifiziert und mit entsprechenden Vorkehrungen weitgehend abgedeckt werden. Sichere Situationen oder Abläufe sind also grösstenteils planbar. Greifen die präventiven Massnahmen nicht, muss im Ereignisfall schnell, entschlossen, aber verhältnismässig gehandelt werden. Den möglichen Vorkehrungen im administrativ-organisatorischen, im baulich-technischen und im kulturell-sozialen Bereich sind durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Grenzen gesetzt.

So wird eine geschlossene Anstalt in der Regel gegen Ereignisse abgesichert, welche eher häufig eintreten und einen eher geringen Personen- bzw. Sachschaden verursachen. Es ist nicht machbar, sich gegen jedes mögliche Ereignis abzusichern, wie das bei jeder Gelegenheit von den Medien und der Politik gefordert wird. Namentlich Ereignisse, mit grossem Sach-, Personen- und Imageschaden, welche sehr selten (alle 20 bis 50 Jahre) vorkommen, können aus finanziellen und rechtlichen Gründen nicht abgesichert werden. Schlimmste Ereignisse fanden bislang im benachbarten Ausland statt, wie etwa ein Angriff mit Panzerfäusten auf den Eingangsbereich einer geschlossenen Strafanstalt, eine Befreiungsaktion aus dem Spazierhof mittels Helikopter oder schweren Baumaschinen. Eine bewaffnete Befreiungsaktion mit Fahrzeugen auf eine Justizvollzugsanstalt hat sich jüngst in der Romandie ereignet.

**Administrativ-organisatorische Vorkehrungen** sind sämtliche Anordnungen und Weisungen, die im Detail die Struktur und den Ablauf des Vollzugsalltags definieren sowie das soziale Leben innerhalb der Institution regeln. Sie können rasch erlassen bzw. geändert werden und lösen in der Regel keine erheblichen Kosten aus. Die Wirkung der administrativ-organisatorischen Vorkehrungen entfaltet sich aus einer motivierten, disziplinierten und verbindlichen Arbeitshaltung des Vollzugspersonals. Werden Weisungen oder Anordnungen nicht eingehalten, können sich rasch kritische Situationen ergeben. Eine zu hohe Regelungsdichte (Bürokratie) demotiviert das Personal und entfaltet kaum resozialisierende, sinnstiftende Kräfte bei den Eingewiesenen. Bei auftretenden Sicherheitsproblemen wird allzu schnell eine neue Weisung erlassen oder eine bestehende Weisung verschärft. Vielfach ist eine solche Sofortmassnahme unumgänglich, weil ja schliesslich „etwas gemacht“ werden muss. Es löst das Problem aber nicht an seiner Wurzel. Jedenfalls ist es verführerisch, baulich-technische Mängel oder menschliche Schwächen mit einer administrativ-organisatorischen Symptombehandlung aus der Welt schaffen zu wollen. Aus Kostengründen bleibt es leider oft bei einer solchen Symptombehandlung.

**Die baulich-technischen Vorkehrungen** haben in der Regel einen längeren Planungsvorlauf, weil sie häufig erhebliche Investitions- und Unterhaltskosten verursachen. Nur Ereignisse mit grossem Personen- und/ oder Materialschaden beschleunigen die politischen Entscheidungsprozesse. So werden nach einer gelungenen Flucht aus einer geschlossenen Strafanstalt die baulich-technischen Sicherheitsmassnahmen sofort verstärkt, auch wenn „eigentlich kein Geld dafür vorhanden ist“ (z.B. Verstärkung der Aussensicherung durch einen weiteren Zaun, Einbau eines Herzschlagdetektors in der Fahrzeugschleuse).

Geeignete baulich-technische Vorkehrungen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass der Straf- und Massnahmenvollzug sicher, geordnet und den europäischen Richtlinien sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt werden kann. Mit einer geschickten architektonischen Aussen- und Innengestaltung können resozialisierende Effekte bei den Eingewiesenen erzielt und die Arbeitszufriedenheit des Personals positiv beeinflusst werden. Zwischen Investitions- und Betriebskosten besteht ein enger Zusammenhang. Geht beim Bau etwas vergessen oder muss aus Kostengründen auf eine Investition verzichtet werden, fallen in der Folge jährlich wiederkehrende zusätzliche Betriebskosten an. Das heisst, mit sorgfältig geplanten und weitsichtig getätigten Investitionen können zusätzliche Betriebskosten vermieden werden. Es können jedoch nicht alle anfallenden Bewachungs- und Aufsichtsaufgaben mit technischen oder baulichen Mitteln bewältigt werden.

**Die kulturell-sozialen Vorkehrungen** sind das Wesentliche bei der Produktion einer verlässlichen Sicherheit innerhalb der Institution. Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechender Anzahl gestalten den Vollzugsalltag, indem sie die Eingewiesenen nicht nur beaufsichtigen, sondern auch in eine professionelle Beziehung mit ihnen treten. Dabei schafft ein korrekter und zugewandter Umgangston mehr Sicherheit als manche ausgeklügelte Weisung. Die Zuteilung der Eingewiesenen in feste Gruppen und die Bildung von festen Aufsichts-, Betreuungs- und Pfllegeteams beim Personal ermöglichen ein strukturiertes, soziales Gefüge, vergleichbar mit einer Dorfgemeinschaft, das nicht nur die Sicherheit für Eingewiesene, BesucherInnen und Personal verbessert, sondern für die Eingewiesenen eine resozialisierungsfördernde, sinnstiftende Wirkung zeigt. Die Summe aller sozialen Vorkehrungen bildet sich in der Betriebskultur ab. Die Eckwerte der Betriebskultur sind im Leitbild festgehalten.

**Das Produkt Sicherheit besteht aus einer sorgfältig abgestimmten Mixtur** von administrativ-organisatorischen, baulich-technischen und kulturell-sozialen Vorkehrungen. Da im Justizvollzug grundsätzlich Gelder eher zurückhaltend eingesetzt werden und PolitikerInnen sich schwer tun, für Betreuung, Behandlung und Therapie zusätzliche Stellen zu bewilligen (Stichwort „Kuschelvollzug“), aber auch baulich-technische Verbesserungen viele Jahre auf sich warten lassen, ist die Mixtur in der Vollzugspraxis eben nicht ausgewogen, sondern oft einseitig durch administrativ-organisatorische Massnahmen dominiert. Das heisst, der Vollzugsalltag wird durch ein feingesponnenes, repressives Regelwerk übersteuert. So ist die resozialisierende und deliktpräventive Wirkung eines solchen Systems ausserordentlich gering.

Wenn die Mitarbeitenden stets wissen, wo sie arbeiten und was ihre Aufgaben sind, sind die Voraussetzungen für einen geordneten, sicheren Vollzugsalltag günstig.

Lücken oder Fehler im Sicherheitsbereich lassen sich meistens darauf zurückführen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vergessen hat, wo sie oder er arbeitet. Der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals ist eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Gesundheitsfördernde Massnahmen wirken sich auf die seelische, geistige und körperliche Fitness der Mitarbeitenden aus.

### 5.3.2 Bauliche Grundsätze

Hier orientiert sich die Projektgruppe an den Überlegungen der Architektin und Kriminologin Andrea Seelich<sup>12</sup>:

Der wesentliche Unterschied von Gefängnissen zu anderen Bauten besteht darin, dass die Bedürfnisse und Tätigkeiten der Nutzer vom Gesetzgeber vorbestimmt sind und die Hauptnutzergruppe sich nicht freiwillig in den Gebäuden aufhält. Dies spiegelt sich auch in der Architektur wider. Trotz den strengen Vorgaben hinsichtlich Raumprogramm, Betriebsabläufen und Sicherheit, ist es wichtig, Materialien und Farben zu wählen, die eine positive Wirkung auf die Personengruppen (Eingewiesene, Personal und Besucher) haben. Die gezielte Auswahl der Farben und Werkstoffe durch das Betreuungs- und Pflegepersonal ist sehr wichtig und trägt zur allgemeinen Wohn- und Arbeitszufriedenheit in einer Justizvollzugsanstalt bei.

Die Umwelterfahrungen eines Menschen wirken formend auf die Struktur und Funktionsweise des Gehirns ein (Neuro-Plastizität – es gilt: use it or loose it). Der zeitgemässe Justizvollzug (Freiheitsentzug) ist als Behandlungsvollzug zu verstehen und die entsprechenden Räume „Territorien“ sind darauf abzustimmen.

So spezifisch die Funktion einer Justizvollzugsanstalt ist, so sind auch die Verwendungsmöglichkeiten der Werkzeuge des Architekten. Wechselspiele von weich – hart, Licht – Dunkelheit, Nähe – Entfernung, Enge – Weite, Neugier – Furcht, innen – aussen, Geschlossenheit – Öffnung etc.. Die folgenden vier architektonischen Werkzeuge sind gemäss Seelich besonders zu beachten:

- Materialien werden nicht nur nach dem Relief der Oberfläche, sondern auch nach der Härte und ihren Eigenschaften als Wärmeleiter beurteilt:
  - ◆ Graue zusammenhängende (moderne) Sichtbetonwände wirken kalt und abstossend
  - ◆ Sichtmauerwerke wecken die Identifikation zur Aussenwelt – zum Leben
  - ◆ Materialien mit weicher Oberfläche verursachen beim Berühren niemals einen Temperaturschock – angenehme Atmosphäre
  - ◆ Sicherheitsbauteile (Metall) sind gut zu integrieren
  - ◆ Grundsätzlich Baustoffe mit einer hohen Verschleissfestigkeit wählen
  - ◆ Farbschwellen erhöhen die „Lesbarkeit“ der Raumzonen und sind geeignete Mittel zur visuellen Unterscheidung und Orientierung. Die Lesbarkeit beschränkt sich nicht auf Formen, Materialien und Strukturen, sondern schliesst auch Farben und Licht sowie Geruch und Berührung mit ein:
    - Rot ist die Farbe der Liebe und Leidenschaft, verleiht Energie, Mut und Kraft und hat eine gewisse aggressive Wirkung.
    - Gelb ist Symbol für die Sonne, Licht und Helligkeit. Die Farbe bringt frischen Schwung, wirkt aber auch etwas oberflächlich.

---

<sup>12</sup> Seelich, 2011, S. 258ff.

- Grün steht für Wachstum und Fruchtbarkeit und ist das Zeichen der Hoffnung. Gibt Ruhe und Beständigkeit.
  - Blau wie das Wasser und der Himmel, verleiht Ruhe sowie Beständigkeit und fördert die Logik. Kann auch unterkühlt wirken.
- „Form follows function“. Die Architektur hat sich der Funktion, der Aufgabe eines Gebäudes, eines Raumes, einer Tür, eines Fensters usf. unterzuordnen. Der Bau hat der Justiz zu dienen und nicht, wie (leider) üblich, umgekehrt. Grundsätzlich werden alle Räume für das Personal gut überschaubar gestaltet:
    - ◆ Sicherheit der Insassen untereinander (Schikane)
    - ◆ Sicherheit der Insassen vor sich selbst (Suizidgefahr)
    - ◆ Sicherheit des in die Insassenzelle eintretenden Personals
    - ◆ Unterbinden der Kommunikation von Zelle zu Zelle, respektive zwischen den Abteilungen
  - Bezüglich Licht ergibt sich ein wesentlicher Aspekt durch den Freiheitsentzug. Jede noch so geringe Abwechslung – und sei es nur ein wanderndes Sonnenlicht – bringt eine erhebliche Besserung der justizvollzugspezifischen Atmosphäre, die sich nicht zuletzt durch Monotonie und Deprivation auszeichnet:
    - ◆ Ausreichend natürliche Lichtquellen erhöhen das biologische Wohlbefinden
    - ◆ Zonenwechsel von hellen und dunklen Bereichen erzeugen optische Schwelgen
    - ◆ Klare Wegführung, wenig Richtungswechsel, gute Orientierung

## 5.4 Personal

Besonders bei Menschen, die Jahrzehnte ihres Lebens in Institutionen verbrachten, braucht es geschultes Personal. Themen wie Beziehungsgestaltung, Menschenbild, Haltung, Werte, Normen sind von besonders grosser Wichtigkeit. Lernen wie auch Fördern ist ein lebenslanger Prozess. Um den Prozess im letzten Lebensabschnitt konstruktiv anzugehen und in Bewegung zu setzen, braucht es Fachleute aus verschiedenen Bereichen.

Wenn die Mitarbeitenden stets wissen, wo sie arbeiten und was ihre Aufgaben sind, sind die Voraussetzungen für einen geordneten, sicheren Vollzugsalltag günstig. Lücken oder Fehler im Sicherheitsbereich lassen sich meistens darauf zurückführen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vergessen hat, wo sie oder er arbeitet. Der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals ist eine hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Gesundheitsfördernde Massnahmen wirken sich auf die seelische, geistige und körperliche Fitness der Mitarbeitenden aus.

Die zentrale These von Erving Goffman lautet, dass der wichtigste Faktor, der einen Patienten prägt, nicht seine Krankheit ist, sondern die Institution (Personal), der er ausgeliefert ist. Dabei liegt es auf der Hand, dass der Schwache dieses Ausgeliefertsein wesentlich demütigender erlebt, als der Starke.

*„Jede Gruppe sieht die andere Gruppe durch die Brille enger feindseliger Stereotypen. Die Gefangenen werden vom Personal häufig als verbittert, verschlossen und wenig vertrauenswürdig gesehen, während die Eingewiesenen das Personal als*



*herablassend, hochmütig und niederträchtig ansehen. Die soziale Mobilität zwischen den beiden Gruppen ist sehr gering. Oftmals besteht eine grosse und oft formell vorgeschriebene soziale Distanz“<sup>13</sup>*

Um die Gefangenen im Gefängnis konstruktiv zu unterstützen ihre Verhaltensweisen zu ändern, ihre persönlichen wie auch sozialen Kompetenzen zu fördern, kann diese Distanz, wie sie Goffman beschreibt, mit Hilfe einer professionalen Arbeitsbeziehung überwunden werden.

## **5.5 Tagesstruktur**

*„Die biologischen und physiologischen Veränderungen im Alter dürfen nicht nur als endogener Prozesse aufgefasst werden: Neben genetischen Faktoren sind sie vielmehr ebenso in Abhängigkeit von Aussenstimulierung/ äusseren Einflüssen wie auch von eigenen Willensanstrengungen dem eigenen Lebensstil zu sehen.“<sup>14</sup>*  
Durch mangelhafte Stimulierungen können gewisse Funktionen unterentwickelt bleiben oder gar zu Deprivationserscheinungen führen.

*„Senioren, die Jahre oder Jahrzehnte in Institutionen leben, werden nicht selten spezifische Probleme wie erlernte Hilflosigkeit, geringes Selbstwertgefühl, mangelndes Selbstvertrauen, Passivität, Vereinsamung wie auch Verwahrlosen zugeschrieben. Die Möglichkeiten im Alter soziale oder auch andere Kompetenzen aufrechtzuerhalten werden dadurch oftmals eingeschränkt.“<sup>15</sup>*

*„Kompetenz meint dabei die Fähigkeit, auch im Alter einen unabhängigen Lebensstil zu bewahren und umfasst sowohl die Bewältigung täglich anfallender Arbeiten als auch psychosoziale Aspekte wie aktives Copingverhalten, realistische Zielsetzungen, sinnvolle Planung sowie die allgemeine Fähigkeit, flexibel auf Anforderung der Umwelt zu reagieren und sich Ressourcen der Umgebung und der eigenen Person zunutze zu machen.“<sup>16</sup>*

Senioren ziehen sich gerne in ihr Zimmer zurück, hören Musik, schauen TV, lesen ein Buch, pflegen Briefkontakte etc.. Die Erfahrung zeigt auch, dass es Senioren gibt, die gerne in der Freizeit an gesellschaftlichen Anlässen partizipieren. *„Nach Ergebnissen der gerontologischen Forschung sind auch in der freien Gesellschaft Rückzugstendenzen betagter Personen seltener die Konsequenz eines vermeintlichen inneren Bedürfnisses nach Disengagement als vielmehr fehlender Chancen zur sozialen Teilnahme.“<sup>17</sup>*

### **5.5.1 Beschäftigung/ Tagesstrukturen**

Nachfolgend werden mögliche Freizeitaktivitäten beschrieben, welche im Rahmen des Strafvollzugs angeboten werden können, um die Fertigkeiten und Fähigkeiten älterer Menschen im Vollzug zu fördern und zu fordern.

---

<sup>13</sup> Goffman in Siegenthaler, 2014, S. 8

<sup>14</sup> Bubolz-Lutz et al, 2010, S.67

<sup>15</sup> Theunissen, 2002, S. 167

<sup>16</sup> Schramke, 1996, S. 17

<sup>17</sup> Legat, 2009, S. 47

#### 5.5.1.1 Gymnastik/ Kraftraum

*„Ähnlich wie die Verringerung der Muskulatur, verschlechtert sich im Altersverlauf auch das Gleichgewicht. Zusätzlich ist die Reaktionszeit verlangsamt. Deshalb ist es sinnvoll, im Alter Gleichgewichts- und Krafttraining parallel zu trainieren.“<sup>18</sup>*

*„Ausserdem wird Krafttraining therapeutisch zur Vorbeugung und Behandlung von Stoffwechselerkrankungen eingesetzt. Zum Beispiel wird das gefährliche Bauchfett bei Senioren reduziert, aber auch die Insulinempfindlichkeit lässt sich durch Krafttraining verbessern. Wissenschaftliche Studien belegen zudem, dass Krafttraining bei depressiven Senioren (zählt zu den fünf schwerwiegendsten Gesundheitsproblemen) zu einer Verbesserung der Krankheit und Linderung der Symptome führt.“<sup>19</sup>*

#### 5.5.1.2 Kochen

Gemeinsames Kochen eignet sich gut für die Förderung der sozialen Kompetenzen. Beim Kochen werden alle Sinne stimuliert und alte Erinnerungen können wachgerufen werden. *„Besonders für Menschen, deren Erlebnis- und Aktionsradius eingeschränkt ist, haben Mahlzeiten eine zentrale Bedeutung. Angenehm gestaltete Essenssituationen können psychischen Wohlbefinden und Lebenszufriedenheit fördern.“<sup>20</sup>* Die gemeinsamen Essenseinnahmen bieten Tagesstrukturen und wirken der Vereinsamung entgegen.

#### 5.5.1.3 Musizieren

Gemeinsames Musizieren fördert die Konzentration und kann Stress abbauen. Mit Musizieren können normalisierende Sozialisationsprozesse eingeleitet werden. In zwangloser Atmosphäre kann sich der Teilnehmer beim Musizieren selbstwirksam erleben und Freizeit aktiv und sinnvoll mit anderen gestalten. Gruppenmusizieren ist ein ideales Übungsfeld für kooperatives und soziales Verhalten, da musikalische Aktivitäten per se implizieren, sich auf andere einzulassen und ihnen zuzuhören, sich in die Gemeinschaft einzufügen, ein angemessenes Mass von Aktivität und Zurückhaltung zu finden und Rücksicht zu nehmen.

#### 5.5.1.4 Arbeit

Die gesetzliche Arbeitspflicht gemäss Art. 81 StGB erlischt selbst beim Hochbetagten nicht. Kommt es bei einzelnen Senioren zur Arbeitsverweigerung, ohne dass ein ärztliches Zeugnis vorliegt, sollte vorerst mit agogischen Mitteln versucht werden, die Betroffenen vom Nutzen einer regelmässigen Tagesaktivität zu überzeugen, bevor Disziplinar massnahmen getroffen werden.

*„Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, im Rahmen spezifischer Beschäftigungs- und Kursangebote den Einzelnen ihre vorhandenen Ressourcen und Potentiale „erkennbar zu machen“, was unzweifelhaft zur Gewinnung oder Stärkung von Selbstvertrauen, eines Zutrauens in eigene Fähigkeiten, eines positiven Selbstbil-*

---

<sup>18</sup> Zahner/ Steiner, 2010, S. 17ff.

<sup>19</sup> ebenda, S. 51

<sup>20</sup> Theunissen, 2002, S. 107

*des und Selbstwertgefühls beiträgt. Dies bedingt, dass das zuständige Personal für „Erkundungsfelder“ offen ist.“<sup>21</sup>*

Wenn es gelingt, dass die Beschäftigung als ein Privileg angesehen wird, wirkt sich dies nebst der Gesundheit und allgemeine Lebensqualität, positiv auf die Atmosphäre aus. Die Beschäftigungszeit kann individuell dem Senioren angepasst werden. Es sind Beschäftigungsangebote zu bieten, in denen die Senioren an ihren Ressourcen anknüpfen, eigenen Erfahrungen und eigenes Wissen einbringen können.

Schramke untermauert diesen Erfahrungswert. *„Der grösste Teil der über 65-jährigen arbeitet trotz Rente und der Aufhebung der Arbeitspflicht weiter [Anmerkung: im Gegensatz zur Schweiz besteht in Deutschland keine Arbeitspflicht im Rentenalter], solange dies ihre Gesundheit zulässt. Es ist ein Bedürfnis, einer Beschäftigung nachzugehen und etwas Produktives, Sinnvolles, Nützliches zu leisten und daraus Anerkennung zu erlangen.“<sup>22</sup>*

#### 5.5.1.5 Tiere

*„Unter tiergestützter Therapie versteht man alle Massnahmen, bei denen durch den gezielten Einsatz eines Tieres positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen erzielt werden sollen. Das gilt für körperliche, wie seelische Erkrankungen. Als therapeutische Elemente werden dabei emotionale Nähe, Wärme und unbedingte Anerkennung durch das Tier angesehen.“<sup>23</sup>*

Therapietiere tragen keinen weissen Kittel oder eine Uniform, stellen keine Anforderungen und haben keine Erwartungshaltung. Sie nähern sich unvoreingenommen und akzeptieren jeden Menschen ohne Vorurteile. Tiere vermitteln Nähe, Sicherheit und Geborgenheit und reagieren sensibel auf Stimmungen und Gefühle. Das Streicheln von Tieren löst sowohl beim Menschen wie beim Tier das Sozialhormon Oxytocin aus. Durch den Kontakt mit Tieren wird vor allem in der Betreuung von älteren Menschen die Verbesserung der Lebensqualität verdeutlicht.

#### 5.5.1.6 Soziale Kontakte

*„Soziale Kontakte ausserhalb der Strafanstalt haben einen bedeutenden Einfluss auf die Anpassungsleistungen des alten Insassen an die Haftbedingungen. Dies umso mehr, weil vorhandene Netzwerke ausserhalb der Institution den Insassen Zugang zum gelebten Leben bieten. Die Ungewissheit über die noch verbleibende Zeit scheint zu einer bewussten Gestaltung der Gegenwart zu führen und somit auch zur Präferenz von Personen, die den alten Insassen emotional nahestehen. Es ist daher wichtig, dass die Möglichkeiten des alten Insassen für soziale Kontakte ausserhalb der Institution gezielt unterstützt werden oder aber bspw. freiwillige Mitarbeitende für Insassen angeboten werden, insbesondere dann, wenn dieser wenige bis keine Kontakte mehr ausserhalb hat. Gleichzeitig gilt es sicherzustellen, dass die Vollzugseinrichtung für Angehörigen und Freunde, die unter Umständen auch altersbedingt eingeschränkt sind, erreichbar ist.“<sup>24</sup>* Gerade ältere Besucherinnen und Besucher scheuen oftmals das Procedere, der langen Anfahrtszeiten oder der gängigen Sicherheitsvorkehrungen.

---

<sup>21</sup> Theunissen, 2002, S. 67

<sup>22</sup> Schramke, 1996, S. 293

<sup>23</sup> Röker-Lakenbrink, 2011, S. 30

<sup>24</sup> Baumeister/ Keller, 2011, S. 108

*„Den Gefangenen können lösende Bindungen zu Familie und Freunden dazu bewegen, sich vollständig zurückzuziehen oder sich seiner neuen Umgebung in der Anstalt zuzuwenden und hier Unterstützung zu suchen. Starke Bindungen zu externen Bezugspersonen haben positiven Einfluss auf die Anpassung an die Situation im Strafvollzug, insbesondere an die vorgegebenen offiziellen Regeln. Von Angehörigen scheint – meist wohl unausgesprochen – die Aufforderung an den Insassen auszugehen, sich gut zu benehmen.“<sup>25</sup>*

Gerade bei alten Insassen kann das soziale Umfeld ausserhalb der Anstalt schwinden, so dass sie lediglich nur noch über intramurale Sozialkontakte verfügen und diese für sie dadurch einen höheren Stellenwert erhalten. Erfahrungen zeigen, dass bei diesen Menschen die intramuralen Kontakte gerade dann eine Wichtigkeit erhalten, wenn sie erkranken oder gar im Sterben liegen. Alte Insassen in dieser Situation aus der vertrauten Umgebung zu nehmen – bspw. aufgrund einer Spital- oder Altersheimweisung - muss gut geklärt und den Bedürfnissen des Insassen angepasst werden.

#### 5.5.1.7 Ein- und Aufschlusszeiten

Diese werden von der Politik durch die Anzahl bewilligter Personalstellen pro Abteilung oder Gruppe vorgegeben. Die Erfahrung zeigt, dass sich besonders am Abend die Gefangenen gruppieren und gemeinsam die Freizeit gestalten. Die Ein- und Aufschlusszeiten sind daher auch massgebend, wie viel sich ältere Menschen austauschen und/ oder ihre Freizeit gemeinsam verbringen können. Je länger die Einschlusszeiten angesetzt sind, je grösser ist die Strafempfindlichkeit der Gefangenen. Die Strafempfindlichkeit äussert sich unter anderem in psychischen und physischen Krankheitssymptomen, die mit Medikamenten reguliert werden müssen.

#### 5.5.1.8 Bibliothek

Das Lesen dient nicht nur der Beschaffung von Informationen, sondern fördert auch die Lesekompetenz und das individuelle Lernen. Daneben stellt das Lesen einen Teil der Kommunikation dar und regt die Reflexion des Gelesenen an.

#### 5.5.1.9 Film-, Musik-, Theatervorführung

Theater oder Musikstücke erzählen über Menschen, Geschichten und über das Leben. Das Publikum wird zum Nachdenken und Diskutieren angeregt und es kann Neues entdeckt werden. *„Zudem können sie neue Perspektiven eröffnen und den Blick für Alternativen schärfen.“<sup>26</sup>*

#### 5.5.2.0 Fazit

Auch wenn Menschen Jahre und Jahrzehnte weggesperrt werden, drängt sich insbesondere im Alter das Bedürfnis nach sinnerfüllter Tätigkeit sowie ein autonomes Leben in den Vordergrund.

Laut Maria-Rebecca Legat liegt *„die grundsätzliche Schwierigkeit darin, dass sich im fortgeschrittenen Alter zunehmend bestimmte Rhythmen und ein festgelegter Ta-*

---

<sup>25</sup> Schramke, 1996, S. 274f.

<sup>26</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Theater>, Zugriff 1. Oktober 2013

*gesablauf, mit festen Zeiten für die zu bewältigenden Tätigkeiten verfestigt haben. Jede Abweichung aufgrund äusserer Zwänge (wie bspw. die Justizvollzugsanstalt) wird als Ärgernis, Unannehmlichkeit oder Belastung empfunden“<sup>27</sup>.*

Deswegen ist es sinnvoll, die Tagesstruktur individuell den Ressourcen, dem Krankheitsbild wie auch der Leistungsfähigkeit anzupassen. Grundlegend ist, dass der Senior die Tagesstruktur mitbestimmen kann, indem Wahlmöglichkeiten angeboten werden. Gemeinsam werden Lösungen für anstehende Probleme gesucht. Der Senior soll möglichst keine negativen Erfahrungen machen, so dass sein Selbstkonzept positiv verändert werden kann.

Indem bei der Arbeit und in der Freizeit Menschen zusammengeführt und Situationen geschaffen werden, in denen sich Menschen gegenseitig unterstützen und durch die geleistete Unterstützung Aufgaben, Verantwortung und Sinn erfahren werden, können gelungene Interaktionen entstehen.

Idealerweise sind die Senioren nach dem Normalisierungsprinzip zu einem möglichst selbständigen Leben, wie auch eine soziale Integration und Sicherung sozialer Partizipation zu fördern. Um die Erhaltung und Förderung von Ressourcen und Kompetenzen zu gewähren, ist ein angepasstes Konzept sowie ein Leitbild zu erstellen.

## **5.6 Pflege**

### **5.6.1 Was ist forensisch psychiatrische Pflege?**

*„Aus der Vogelperspektive könnte man behaupten, dass sich die forensisch psychiatrische Pflege zunächst von Pflege in anderen Bereichen kaum unterscheidet. Die – mittlerweile kaum bestrittene – Definition von Pflege nach der American Nurses Association lautet: „Pflege ist die Diagnose und Behandlung menschlicher Reaktionen auf vorhandene oder potenzielle Gesundheitsprobleme“ (ANA American Nurses Association, 1980). In Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen in der Psychiatrie, beschäftigt sich Pflege mit den folgenden Belangen der PatientInnen: Krankheitsfolgen, Krankheitserleben, Funktionsstörungen, Einbussen im Alltagsleben, Beeinträchtigungen, Coping oder Umgang mit Therapien (Sauter, Abderhalden, Needham, & Wolff, 2004). Grundsätzlich sind Pflegepersonen in der Forensik mit drei Typen von Aufgaben beschäftigt: Sicherheit, therapeutische Aktivitäten und der Gestaltung von Normalität auf der Station.*

*Sicherheit bezieht sich auf die Handhabung potenziell gefährlicher Situationen und beinhaltet etwa das Management von Türen und Zimmern sowie die Kontrolle über potenzielle oder manifeste Aggressionsereignisse (Mason, 2002; Mason & Chandley, 1999). Die Pflegenden sorgen ferner dafür, dass die Stationsregeln eingehalten und durchgesetzt werden (Gildberg, Elberdam, & Hounsgaard, 2010) und überwachen etwaige Gefahren, die von PatientInnen ausgehen können (Hax-Schoppenhorst, 2006). Eine weitere Aufgabe ist die Bewältigung auftretender Krisensituationen wie Aggressionsereignisse, Entweichungen oder – in extremen Fällen – Geiselnahmen.*

---

<sup>27</sup> Legat, 2009, S. 38

*Therapeutische Aktivitäten umfassen etwa Psychoedukation (Rask & Hallberg, 2000), Krisenintervention (etwa Frühwarnpläne, rehabilitative Massnahmen bezogen auf die Familien oder die Arbeitgeber der PatientInnen), Milieutherapie (Rask & Hallberg, 2000) oder Gruppentherapie zum Beispiel zur Entwicklung kommunikativer Fähigkeiten. Pflegende kümmern sich auch typischerweise um somatische Angelegenheiten der PatientInnen wie etwa Hygiene, Ernährungsfragen oder sexuelle Angelegenheiten (Rask & Hallberg, 2000).*

*Pflegende beschäftigen sich ferner mit deliktogenen Verhaltensweisen von PatientInnen im Alltag – das heisst, Betragen, das in einem Zusammenhang mit der Straftat steht – und beeinflussen diese therapeutisch. Pflegende streben – so gut dies in einer hoch regulierten forensischen Umgebung möglich ist – den PatientInnen beim möglichst „normalen“ Vollzug ihrer Lebensaktivitäten zu unterstützen (Holmes, 2005; Rask & Hallberg, 2000). Dies beinhaltet zum Beispiel einen geregelten Tagesablauf, einen gesunden Schlaf-Wach-Rhythmus, die regelmässige Einnahme von Mahlzeiten und die Nutzung der Freizeit – vor allem an Wochenenden. Pflegende helfen ferner den PatientInnen Beziehungen zu ihren Aussenkontakten zu pflegen und aufrecht zu erhalten (Rask & Hallberg, 2000).*

*All diese Aktivitäten sind eingebettet in der Beziehung zwischen PatientInnen und Pflegenden, die als einer der wichtigsten pflegerischen Wirkfaktoren bei forensischen PatientInnen gesehen wird (Peternelj-Taylor, 1998). Pflegende müssen über die Fähigkeit verfügen, mit doppelt stigmatisierten Menschen – einerseits dem „verrückten“ Kranken und andererseits dem „bösen“ Kriminellen (Martin, 2001) – umzugehen.*

*Spezielle Herausforderungen in der forensisch psychiatrischen Pflege:*

*Die obige Beschreibung der Aufgaben der forensisch psychiatrischen Pflege deutet schon an, dass der Beruf in einem gewissen Spannungsfeld steht. Zum einen besteht ein Konflikt zwischen dem kustodialen Auftrag und der Ethik des Caring (Benner & Wrubel, 1989). Auf dem Hintergrund dieses Spannungsfeldes werden im Folgenden einige spezielle Herausforderungen angedeutet.<sup>28</sup>*

### **5.6.2 Forensische Arbeit – Schachmatt für alle?**

*„Herausfordernd in der psychiatrisch forensischen Pflege ist der Umstand, dass die PatientInnen einen grossen Einfluss auf die Mitarbeitenden ausüben. Lemche (1994) hat diese Dynamik sehr treffend formuliert: Die strengen Regeln des forensischen Regimes können bei allen Beteiligten Gefühle der Hilflosigkeit, Unzulänglichkeit und Frustration hervorrufen.*

*Solche Gefühle bei PatientInnen, rufen den Abwehrmechanismus der Spaltung hervor, die – vor allem bei PatientInnen mit Borderline-Persönlichkeitsorganisation – auf das Personal übertragen wird. Dieser Mechanismus kann bei Pflegenden zu Rachegefühlen gegenüber den PatientInnen führen und die Pflegenden dazu verleiten, die PsychotherapeutInnen, die im Urteil der Pflegenden zu wenig helfen können, als Versager zu sehen. Die Pflegenden erkennen dabei vornehmlich das delinquente Verhalten der PatientInnen, während dem die Patientendelinquenz von den*

---

<sup>28</sup> Needham, 2010, S. 1f., mit Hinweisen

*PsychotherapeutInnen heruntergespielt und als Produkt frühkindlicher Prozesse angesehen wird. Aus dieser Quelle nährt sich nun die Teamspaltung.*

*Die PsychotherapeutInnen übernehmen die Rolle der RetterInnen und die Pflegenden wännen sich als Opfer dieser Dynamik. Laut dieser Argumentationslinie von Lemche beneiden die Pflegenden die PatientInnen, die unbehelligt die Rolle der Verrückten einnehmen können.“<sup>29</sup>*

### **5.6.3 Deliktogene Arbeit im Alltag**

*„Im Vorfeld eines Tötungsdeliktes zeigte ein Patient sozialen Rückzug und Stress, der laut forensischem Gutachten in einem kausalen Zusammenhang mit der Straftat besteht. Diese Verhaltensweisen des Patienten sind auch in seinem Alltag – etwa gegenüber MitpatientInnen oder bei der Freizeitgestaltung – beobachtbar. Aufgrund umfangreicher Beobachtungen und Gesprächen mit dem Patienten wurde die Pflegediagnose unwirksames Rollenverhalten diagnostiziert. Die entsprechenden Indikatoren wurden als Stress im Alltag, negative Gefühle und Unterlassung sozialer Hilfe definiert. In der Arbeit mit dem Patienten wurden entsprechende Pflegemassnahmen formuliert, damit dieser selbst mehr Einsicht in seine deliktogenen Verhaltensweisen bekommt.*

*Unsere Erfahrungen, die allerdings noch nicht systematisch oder gar wissenschaftlich überprüft wurden, zeigen, dass man bei forensischen PatientInnen sehr gut mit Pflegediagnosen arbeiten kann. Wir vermuten, dass die folgenden sieben Pflegediagnosen – tiefes Selbstwertgefühl, defensives Coping, unwirksames Verleugnen, soziale Isolation, unwirksames Rollenverhalten, beeinträchtigte soziale Unterstützung und chronisch tiefes Selbstwertgefühl – einen grossen Teil der Probleme unserer PatientInnen abdecken.“<sup>30</sup>*

### **5.6.4 Vertrauensbildung in misstrauischer Umgebung**

*„Eine durch Vertrauen gekennzeichnete Beziehung zu den PatientInnen gilt gemeinhin als Basis für die Zusammenarbeit mit den PatientInnen. Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung kann in der Forensik dadurch beeinträchtigt sein, dass die Patienten infolge ihrer Unterstellung unter juristischer Obhut in ihren Äusserungen – gelinde gesagt – vorsichtig sein können. Dies könnte Folgendes bedeuten:*

*Ein Patient mit gewalttätigen Impulsen – angenommen er verspürt den Drang seine pflegerische Bezugsperson zu schlagen. Der Patient selbst weiss, dass seine Impulse nur auf der gedanklichen Ebene existieren und er sie keineswegs in die Tat umsetzen möchte. Aus Furcht davor, dass die Äusserung solcher Gedanken ihm zum Nachteil ausgelegt wird, behält er sie lieber für sich. Er bleibt allein mit solchen Gedanken und kann sie aus eigener Kraft weder verstehen noch bewältigen. So haben wir die paradoxe Situation, dass er das, was möglicherweise (die Äusserung seiner Gedanken) zu seiner Heilung beitragen könnte, nicht geäussert wird.“<sup>31</sup>*

---

<sup>29</sup> Needham, 2010, S. 2, mit Hinweisen

<sup>30</sup> Needham, 2010, S. 2, mit Hinweisen

<sup>31</sup> Needham, 2010, S. 2f., mit Hinweisen

### 5.6.5 Kann man forensische PatientInnen verstehen?

*„In der forensisch psychiatrischen Pflege begegnen wir PatientInnen, deren Taten weder nachvollziehbar noch verständlich sind. Trotzdem entstehen im Verlaufe einer Massnahme Beziehungen und Verbindungen zu den Tätern. Im Spannungsfeld zwischen dem Unverständnis gegenüber den Tätern und der im Alltag vorhandenen zwischenmenschlichen Nähe entstehen Fragen nach dem Verständnis: Müssen professionelle BetreuerInnen PatientInnen verstehen? Was heisst überhaupt Verstehen? Was erschwert mir, forensische PatientInnen zu verstehen? Welche Grenzen des Verstehens gibt es für mich? Wie unterscheidet sich mein Umgang mit PatientInnen, die ich verstehe, und solchen, die ich nicht verstehe? Die Beantwortung solcher Fragen soll dazu verhelfen, ein eigenes Verständnis von Verstehen zu entwickeln (Needham & Frauenfelder, 2009).“<sup>32</sup>*

### 5.6.6 Belastungen Pflegender in der Forensik

*„Aus einer eigenen Untersuchung geht hervor, dass 30 aus 142 forensisch Pflegenden (20%) eine posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) haben. Das PTSD-Risiko steigt dabei bei Vorliegen von Gesundheitsproblemen, bei geringerem PatientInnen-Kontakt und bei Unsicherheitsgefühl auf der Station. Ferner zeigen 63,2% der 108 Untersuchten kritische Werte bei der Empathie oder haben ein Burnout. Angesichts solcher Befunde stellt sich die Frage, ob forensisch Pflegende über hinreichende Bewältigungsstrategien verfügen.“<sup>33</sup>*

### 5.6.7 Bedeutung der psychiatrischen Pflege im Bereich der Forensik

*„In dieser Zusammenfassung wurden einige – vornehmlich problematische – Aspekte der forensischen Pflege aufgezeigt. Dies darf selbstverständlich den Eindruck nicht erwecken, dass Pflegen in der Forensik nur aus Problemen besteht. Nimmt man die besonderen oben geschilderten Herausforderungen an – was die meisten Berufsleute tun – so können PatientInnen wichtige Impulse bekommen und die Pflegenden aus ihrer Arbeit sehr viel berufliche Befriedigung erfahren.“<sup>34</sup>*

### 5.6.8 Nähe und Distanz

Bei den Begriffen „Nähe“ und „Distanz“ handelt es sich um gegensätzliche Definitionen eines nicht vorhandenen oder zu kurzen örtlichen Abstandes zwischen zwei oder mehreren Personen, der für eine oder mehrere Betroffenen als bedrohlich wahrgenommen werden kann. Andererseits kann eine soziale Nähe Vertrautheit und Geborgenheit vermitteln, aber ebenso ein Eindringen in die Privatsphäre und den Intimbereich mit dementsprechend abweisender Reaktion. Dementsprechend liegt es in der Natur der Beziehung und Sympathie, wie gross der Abstand zwischen „Nähe und Distanz“ für alle Beteiligten zu wahren ist. Die Entscheidung der einzelnen Person beruht dazu in einer Mischung aus Kindheitserfahrungen/ Prägungen, Zugehörigkeit zu Kasten, Klassen, Schichten, Machteliten oder sozialen Milieus. Und da all diese Elemente innert kurzer Zeit schwierig einschätzbar sind, gestaltet sich eine kurzfristige Beurteilung der benötigten und erlaubten Nähe und Distanz

---

<sup>32</sup> Needham, 2010, S. 3, mit Hinweisen

<sup>33</sup> Needham, 2010, S. 3, mit Hinweisen

<sup>34</sup> Needham, 2010, S. 3, mit Hinweisen



entsprechend schwierig bzw. unterliegt einer verhältnismässig hohen Tendenz zur Fehleinschätzung.

Dabei besteht zweifellos auch ein grundsätzlicher Unterschied der erlaubten Nähe und Distanz zwischen Patient und Arzt/ Pflegefachperson und zwischen Gefangenen und Aufsichtsperson. Diese Diskrepanz kann durch formelle Umbenennungen (z.B. als „Milieuthérapeuten“) wohl kaum aufgehoben werden. Einzig die psychologisch-menschliche Beziehung mag dabei eine Brücke zwischen der beaufsichtigend-pflegenden und der beaufsichtigt-pflegebedürftigen Person zu schlagen.

Entsprechend schwierig gestaltet sich der Alltag in einer forensischen sicherheitsorientierten Pflegeabteilung, wo die „Nähe und Distanz“ zu einem allgegenwärtigen Problem wird. Es geht dabei um einfachste Handreichungen und Hilfestellungen wie Hilfe beim An- und Ausziehen, Hilfe bei der Körperpflege, Hilfe beim Rasieren, Auftragen einer Salbe, Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Zellenordnung usw.. Das Aufsichts- und Betreuungspersonal ist auf solche Aufgaben nicht vorbereitet. Der Körperkontakt zwischen Personal und Insassen ist im Justizvollzugsalltag nicht erwünscht, hingegen in einem Alters- und Pflegeheim selbstverständlich. Der alte Gefangene wird nicht als Patient bzw. Bewohner wahrgenommen, sondern als Täter, zu dem Distanz gewährt werden muss. Freiheitsentzug und Zuwendung passen für viele Mitarbeitende nicht zusammen. Forensisch psychiatrische Pflege umfasst Sicherheit, therapeutische Aktivitäten und Gestaltung von Normalität gleichermaßen.

Die Wahrung einer professionellen Distanz und gleichzeitige Findung einer vertrauenswürdigen Nähe stehen hier in einem täglichen Wettkampf zueinander, der starken situativen Schwankungen unterliegt und auch jederzeit Gefahr läuft, auseinanderzufallen. Deshalb steht in der forensischen Pflege die tägliche Auseinandersetzung mit der Nähe und Distanz mehr als in der gewöhnlichen Alterspflege im Vordergrund.

## **5.7 Seelsorge**

### **5.7.1 Seelsorge in ihren interdisziplinären Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Grenzen**

Seelsorge ist Teil eines oder genauer mehrerer Systeme. Darin erfüllt sie sowohl die Funktion, die sich aus dem ihr eigenen System „Religion“ speist wie auch jene, die sich aus dem System „Straf- und Massnahmenvollzug“ ergibt. Seelsorge steht damit in der Spannung, in der jedes Subsystem steht, das sich aus mehreren Funktionalitäten speist.

Nur eine Seelsorge, die sich ihrer Funktionalität als Religionssystem und ihrer Funktion innerhalb des Systems Massnahmenvollzugs bewusst ist, kann sinnvoll sein. Sie vernetzt sich interdisziplinär.

### **5.7.2 Seelsorge als notwendiger Teil des Gesamtkonzeptes**

Grundsätzlich geht die Projektgruppe davon aus, dass die Seelsorge im Gesamtkonzept der Institution bzw. Abteilung einbezogen ist und nicht quasi eine der vielen Besuchenden ist, die von aussen kommen (vgl. eine der besuchten Institutionen, wo die Seelsorge eine total marginale Rolle spielt). Seelsorgende müssen Spezialisten

sein, die mehrdimensional arbeiten können und dadurch in der Lage sind, innerhalb einer Institution in einem Gesamtkonzept integrativ zu wirken.

### **5.7.3 Seelsorge als nur begrenzt möglicher Teil des Gesamtkonzeptes**

Es gibt immer einen Punkt, der Seelsorge als Teil eines Gesamtkonzeptes begrenzen kann und muss, weil in diesem Punkt eine unaufgebbare Funktion von Seelsorge liegt: Die Schweigepflicht. Ein Verstoss gegen diese wird durch Art. 321 StGB unter Strafe gestellt. Sie regelt sich selbst aus der Tradition des Beichtgeheimnisses kommend und in verschiedenen kirchenrechtlichen Texten.

Die konkrete Umsetzung zum Wohl des Gefangenen im altersgerechten Massnahmenvollzug muss juristisch, theologisch und seelsorgerlich reflektiert werden.

### **5.7.4 Seelsorge in ihrer pastoralpsychologischen und evangelischen Ausrichtung**

Ausgehend von den Bedürfnissen alter Gefangener, die besondere Einschränkungen haben oder immer mehr haben werden, ergibt sich auch das Profil des Seelsorgers/ der Seelsorgerin.

Seelsorge darf nicht immer schon zum Vorhinein wissen, was ihr Inhalt und Tun sein muss, auch wenn sie nie vergessen darf, was sich aus ihrer Funktion als Teil des Systems Religion ergibt: nämlich die Kernkompetenz der Verkündigung im weitest möglichen Sinn. Daraus ergeben sich notwendigerweise Tätigkeiten wie Gebet, Gottesdienst, Verkündigung, (theo-edukative) Lehrgespräche, Segenshandlungen usw..

Seelsorge, die ausschliesslich evangelisch ausgerichtet ist, wird sowohl den real existierenden Menschen nicht gerecht werden, wie auch der Aufgabe, die sie vom System altersgerechter Justizvollzug zugewiesen bekommt. Deshalb muss sie neben ihrer evangelischen Ausrichtung auch pastoralpsychologisch arbeiten.

### **5.7.5 Mögliche pastoralpsychologische Arbeitsfelder**

#### **5.7.5.1 Gespräche über altersbedingte Defizite**

Es zeigt sich in der Arbeit, die in Alters- und Pflegeheimen heute seelsorgerlich geleistet wird, dass sich die Menschen oft genug und immer wieder ihrer altersbedingte Defizite sind Themen des Alters, die in einem Leben, das häufig einen signifikanten Teil in Unfreiheit verbracht hat, noch zugespitzt werden. Dabei ist es wichtig, dass der Seelsorgende über psychogeriatrische und psychoedukative Kenntnisse verfügt.

#### **5.7.5.2 Biografie-Arbeit auch unter religiösem Aspekt**

Wir wissen aus der Arbeit in der Geriatrie, dass häufig bis kurz vor dem Tod, also innerhalb einer der Sterbephasen, Aufgaben zu erledigen bleiben für den Kranken, die Biografie-Arbeit nötig werden lassen, auch innerhalb der Einschränkung der manchmal fast unmöglich scheinenden Kommunikation.

#### 5.7.5.3 Erweiterte Angehörigenarbeit

Im Alter schmerzen oft genug die Mängel und verpassten Gelegenheiten des Lebens – und dabei sind selten materielle Dinge im Vordergrund, sondern das, was das Leben wirklich trägt: Beziehungen. Solche, die abgebrochen oder misslungen sind, Beziehungen, in denen Dinge ungetan und Worte ungesagt blieben: es ist Aufgabe der Seelsorge im Rahmen der kommunikativen und zeitlichen Möglichkeiten in Absprache mit anderen Diensten, hier einfühlsam auf der emotionalen, aber auch auf der Handlungsebene Schritte zu fördern und zu begleiten. Dabei sind Kenntnisse restaurativer Techniken notwendig.

#### 5.7.5.4 Opferthematik

Das gerade Gesagte bezieht sich als Spezialfall auch auf die Opfer, seien es die tatsächlichen Opfer der Delikte oder die Opfer der zweiten Reihe. Hier ist sensibel wahrzunehmen, ob noch Schritte möglich sind. Solche Schritte sind in der Gewissheit eines vergebenden Gottes zu begleiten, aber auch auf der Handlungsebene zu überdenken, ob sich restaurativ noch etwas erledigen lässt.

#### 5.7.5.5 Erhalt der Fähigkeiten im Alter

Gemeinsame Anstrengungen von Seelsorge und anderen Diensten sind sinnvoll, die im Dienst des Erhalts psychomotorischer Fähigkeiten stehen. Als ganz einfaches Beispiel kann hier sakraler Tanz genannt werden, der einfache Bewegungsmuster mit inneren Impulsen koppelt und so verschiedenste Ebenen weckt und anspricht. Es sind viele weitere kreative Umsetzungen möglich.

#### 5.7.5.6 Erweitertes Sozialleben

Impulse von aussen, von einer Welt, die auch noch existiert, von der die Insassen aber je nachdem über lange Jahre isoliert waren, sind wichtige und die Würde des Menschen respektierende Zeichen. Im altersgerechten Justizvollzug ist es seelsorgerlich unabdingbar, dass eine Vernetzung mit Gruppen stattfindet, welche die Welt von draussen nach drinnen bringen.

Hier sind kirchgemeindliche Ressourcen zu nutzen.

#### 5.7.5.7 Religiöse Veranstaltungen

Seelsorge hat neben dem pastoralpsychologischen Aspekt auch den evangelischen zu berücksichtigen. Dies ergibt sich notwendig aus ihrer Zugehörigkeit zum System Religion und soll von daher im System Justizvollzug seinen Platz finden. Daraus ergeben sich verschiedene religiöse Schwerpunkte, die je nach Zusammensetzung der Gefangenen in verschiedenen zeitlichen Rhythmen angeboten werden. Beispielsweise Gottesdienste oder gottesdienstliche Feiern finden in der Regel wöchentlich statt, Bibelstunden werden nach Bedarf angeboten, Beichtgespräche und spezielle Feiern zur Vergebung (etwa an Karfreitag) werden in grösseren Abständen durchgeführt.

#### 5.7.5.8 Interkonfessioneller/interkultureller Aspekt

Es ist nicht davon auszugehen, dass nur katholische oder protestantische Christen in eine solche Spezialinstitution eintreten werden. Es ist zu erwarten, dass Menschen muslimischen Glaubens, aus der christlichen Orthodoxie ebenso vertreten sein werden, wie Atheisten, Agnostiker und Menschen aus dem Buddhismus, Hinduismus oder aus anderen Glaubenssystemen. In der Regel wird der Seelsorger vor Ort ein Beziehungsnetz zu den Insassen knüpfen können und wahrnehmen, ob und welche Personen oder Amtsträger zugezogen werden sollten und dies in Absprache mit der Anstaltsleitung veranlassen.

#### 5.7.5.9 Sterbebegleitung und Bestattung

Die Seelsorge muss sich darauf einstellen, deutlich mehr, näher und ausgiebiger mit Sterben und Tod in einer solchen Spezialinstitution konfrontiert zu werden. Darauf muss sie vorbereitet sein und ihrer Kernkompetenz gerecht werden. Es bedarf dazu einer Ausbildung und Erfahrung in Sterbebegleitung. Diese wird allerdings letztlich nicht vom Seelsorgenden allein zu bewältigen sein. In grösserem Masse als in anderen Institutionen wird die Seelsorge mit Freiwilligen arbeiten müssen, um diesem Bereich gerecht zu werden.

Ein weiterer Punkt ist die Frage, was nach dem Ableben von Insassen geschieht. War der Insasse Mitglied einer christlichen Kirche, ist die Ortsgemeinde zuständig. Dabei ist bei alten und verwahrten Insassen fraglich, ob noch Bindung oder Zugehörigkeit zu einer Kirche draussen wahrscheinlich ist. Will man vermeiden, dass nach dem Prinzip der Zufälligkeit, wer eben gerade irgendwo Dienst hat, ein Pfarrer ohne jede Kenntnis von Strafvollzugswirklichkeiten, eine Trauerfeier durchführt, ist von mehreren Optionen auszugehen: falls die Familie einverstanden ist, führt der Anstaltsgeistliche die Trauerfeier draussen durch, falls Kontakt zu einer Kirchengemeinde bestand, bietet der Anstaltsgeistliche seinem Amtskollegen Unterstützung an und gestaltet die Trauerfeier draussen mit. Auf jeden Fall organisiert und führt der Anstaltsgeistliche eine Trauerfeier innerhalb der Institution durch, in Absprache mit der Anstaltsleitung, den anderen Religionen oder Konfessionen sowie den Diensten.

## 5.8 Kosten

Wie bei anderen speziellen Vollzugsformen sind die Kosten nach dem Verursacherprinzip, also über ein Kostgeld abzudecken. Das Kostgeld für die Unterbringung, Betreuung und Pflege alter Gefangener muss mit dem Kostgeld anderer Spezialabteilungen des Justizvollzugs vergleichbar sein (z.B. Gruppe für Integration und Krisenintervention, Abteilung für Suchtkranke und Pensionäre der JVA Pöschwies).

Der Pflegeaufwand kann gemäss Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem (BESA oder RAI) anteilmässig den Krankenkassen und den Einweisern überbunden werden. So können die Personalstellen im Pflegebereich finanziert werden.

Die Gefangenen sind allenfalls über ihre Renten in angemessener Form an den Vollzugskosten zu beteiligen. Ohne Gesetzesänderung kann dies allerdings vorläufig nur freiwillig erfolgen.

## **6 Empfehlungen**

### **6.1 Zielgruppe**

Die Zielgruppe wird wie folgt umschrieben:

- Ältere und alte Gefangene, die aufgrund ihres Urteils in absehbarer Zeit weder Aussicht auf Strafvollzugslockerungen noch auf eine Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug haben.
- Ältere und alte Gefangene, die aufgrund ihrer Gesundheit (physisch und psychisch) im Normalvollzug nicht – oder nicht mehr – adäquat betreut und versorgt werden können und vor den übrigen Gefangenen geschützt werden müssen.
- Ältere und alte Gefangene, die besonderer altersgerechter Betreuung, Pflege sowie therapeutischer Begleitung und Behandlung bedürfen.
- Ältere und alte Gefangene, die aufgrund ihrer persönlichen Situation (Gesundheit, Altersabbau, Einschränkungen, nahendes Lebensende, etc.) möglichst nicht mehr in eine andere Abteilung oder Institution verlegt werden sollten.

Nachfolgend werden einige der für die Definition der Zielgruppe relevanten Begriffe kurz umschrieben:

#### **6.1.1 Alter**

Ein Eintrittsalter festzulegen, macht nur bedingt Sinn.

Wann ist ein Mensch alt? Wann muss der Schwache vor dem Starken geschützt werden? Wann braucht der Senior ein spezielles Umfeld mit entsprechender Betreuung und Pflege? Wann ist er auf spezielle Hilfsmittel und Einrichtungen angewiesen?

Ein mögliches minimales Eintrittsalter könnte bei 60 Jahren (je nach persönlicher Situation, Einschränkungen, Hilfsbedarf, etc.) festgemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vollzugsalltag, namentlich im geschlossenen Bereich, den Alterungsprozess beschleunigt. Der eingewiesene ältere Mensch muss sich darauf verlassen können, dass er bis zu einer definitiven Entlassung oder aber auch bis zu seinem Lebensende in der Institution/ Abteilung bleiben kann und nicht plötzlich in eine andere Abteilung oder Institution verlegt oder abgeschoben wird. Ausgenommen sind selbstverständlich angezeigte medizinische Notfälle oder zwingendes Recht.

#### **6.1.2 Gesundheit**

Aufgenommen werden Menschen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug, die aufgrund ihrer physischen und psychischen Situation einer besonderen Betreuung, Behandlung und Pflege bedürfen.

#### **6.1.3 Mobilität**

Mit dem zunehmenden Alter und dem langsamen Schwinden der Kräfte wird auch die Mobilität des eingewiesenen Menschen zwangsläufig eingeschränkt. Rollator und Rollstuhl sowie andere Hilfsmittel erschweren den Alltag im Normalvollzug für den Gefangenen wie auch für das Personal. Die zu schaffende „Altersinstitution“

würde dieser Tatsache Rechnung tragen. Entsprechende Einrichtungen wie Pflegebetten, Lift, Haltegriffe, Handläufe, etc. gehören dabei zum Standard.

#### 6.1.4 Soziales Umfeld

Familienangehörige, Freunde und Kollegen werden ebenfalls älter. Eigene gesundheitliche Probleme und Altersbeschwerden machen sich bemerkbar. Oft „verabschieden“ sich Angehörige und Freunde auch aufgrund der schon sehr lange dauernden Haftzeit. Dadurch reduzieren sich die Kontakte und Besuche bei älteren Gefangenen. Wohl viele dieser Menschen haben ausserhalb des Gefängnisses kaum mehr gelebte Kontakte. Die Mitinsassen und vor allem das Betreuungspersonal sowie allenfalls freiwillige Helfer sind für sie zur „engeren Familie“ geworden. Das Personal im Normalvollzug kann aber diese Defizite nicht einfach auffangen und stellvertretend einspringen.

In diesem Bereich werden sich auch das Berufsbild und das Anforderungsprofil der Betreuerin und des Betreuers in der „Altersinstitution“ verändern. Freiwillige Mitarbeitende können hier einen wertvollen, ergänzenden Dienst leisten.

#### 6.1.5 Alterspflege und Sterbebegleitung

Für die meisten der eingewiesenen Menschen wird dies unausweichlich auch zur letzten Station werden. Sie sollen Gewissheit haben, dass sie hier in Würde alt werden und sterben dürfen. Dieser Anspruch darf nicht aus dem Alltag verdrängt werden.

Auszüge aus zwei Veröffentlichungen machen dieses Anliegen sehr deutlich:

**„Hinter Gittern bis zur letzten Stunde“<sup>35</sup>** „(...)Neben der deliktpräventiven Arbeit thematisieren wir hier bewusst den Umgang mit dem Tod. Herr B. teilte mir mit, dass er, sollte er nicht mehr entlassen werden, nicht in einem Spital, sondern hier sterben wolle. (...)“

**„Die letzte Zelle“<sup>36</sup>** „(...)Die Häftlinge haben eine Patientenverfügung hinterlegt. Manche haben Angst, dass sie am Ende in eine Klinik abgeschoben werden. Sie wollen lieber zu Hause sterben – im Gefängnis.“

#### 6.1.6 Aufenthaltszeit, Entlassung aus dem Strafvollzug, Entlassungsvorbereitung

Wir gehen grundsätzlich von einer unbeschränkten Aufenthaltszeit aus. Aufgrund des Alters der eingewiesenen Menschen wird es in den wenigsten Fällen zu einer sog. normalen Entlassung aus dem Strafvollzug kommen. Zu rechnen ist mit Übertritten in Spitäler (med. Notfälle), in Sterbehospize oder in Alters- und Pflegeheime. Wobei Studien in Deutschland eindrücklich aufweisen, dass gerade diejenigen Menschen, die nicht mehr hafterstehungsfähig sind, und daher entlassen werden, in den wenigsten Alters- und Pflegeheime willkommen sind und aufgenommen werden können. Hier besteht auch bei uns in der Schweiz Handlungsbedarf. Eine Entlas-

---

<sup>35</sup> Freiermuth, 2013

<sup>36</sup> Schulz, 2013

sungsvorbereitung in dieser Situation ist äusserst anspruchsvoll und bedarf eines hohen Masses an Verständnis und Einfühlungsvermögen.

### **6.1.7 Zusammenfassung**

Die oben kurz umschriebenen Begriffe lassen sich die Zielgruppe bildlich vorstellen. Es kristallisiert sich ein Bild dieser Menschen und ihrer Bedürfnisse heraus. Selbstverständlich muss dieses Bild auch noch in Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag gebracht werden.

## **6.2 Rechtliche Voraussetzungen zum Handeln**

Die rechtlichen Grundlagen zur Gestaltung von Vollzugsangeboten für alte und pflegebedürftige Gefangene sind vorhanden:

- Art. 377 Abs. 2 lit. b StGB gibt den Kantonen die Kompetenz, Abteilungen für Gefangene bestimmter Altersgruppen zu führen.
- Gemäss Art. 387 Abs. 1 lit. c StGB ist der Bundesrat befugt, nach Anhörung der Kantone Bestimmungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an kranken, gebrechlichen und betagten Personen zu erlassen.
- Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB erlaubt den Verantwortlichen, von den für den Vollzug geltenden Regeln zugunsten des Gefangenen abzuweichen, wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 6B\_182/213 vom 18. Juli 2013 muss auf der Grundlage der Vollzugsgrundsätze nach Art. 74 und Art. 75 Abs. 1 StGB die Unterbringung, Betreuung und Pflege alter Gefangener den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden. Namentlich erwähnt sind die besondere Fürsorgepflicht und das Entgegenwirkungsprinzip.

Bei der Einrichtung von Abteilungen und Institutionen für ältere Gefangene sind allenfalls auch Änderungen in den jeweiligen Hausordnungen, Verordnungen und Konkordatsrichtlinien vorzunehmen.

## **6.3 Sicherheit und Bauen**

Wie soll nun konkret die Sicherheit in der JVA für alte Gefangene oder Altersabteilung einer JVA generiert werden?

Das Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges 1999<sup>37</sup> zeigt auf, welche Themen beim Neubau oder Umbau zu beachten sind und wie die einzelnen Funktionen zusammenspielen. Da sich die gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten 15 Jahren verändert haben, befassen sich die zuständigen Bundesämter mit der gründlichen Überarbeitung dieses Handbuches. Dabei ist zu erwarten, dass unter anderem auch Richtlinien zur Unterbringung, Betreuung und Pflege alter und pflegebedürftiger Inhaftierter erstmals festgelegt werden.

---

<sup>37</sup> BJ Handbuch, 1999

Aufgrund der öffentlichen Forderung nach hundertprozentiger Sicherheit sehen sich die Vollzugsbehörden seit einigen Jahren veranlasst, Sexual- und Gewaltstraftäter, die ihre Delikte vor 10, 20 oder mehr Jahren begangen haben und unterdessen, physisch und psychisch gebrochen alt geworden sind, generell im geschlossenen Vollzug zurück zu behalten. Die Projektgruppe vertritt die Auffassung, dass ein grösserer Teil dieser vollzugsbedingt vorgealterten Menschen ein Vollzugsregime benötigt, welches weniger durch umfassende Aufsicht, als durch altersgerechte Betreuung und Pflege geprägt ist.

Selbstverständlich wird es nach wie vor alte Gefangene geben, die auf Grund einer psychischen Erkrankung, einer sozialen Unverträglichkeit oder einer aktuellen Flucht- und/ oder Gemeingefährlichkeit nicht in eine offene Institution aufgenommen werden können.

Nahezu eine ideale Anordnung der Gebäude aus Sicht der Sicherheit und des sinnstiftenden Wohnens weist als Beispiel das Prinzip des so genannten **Vierkanthofs**<sup>38</sup> auf. Sowohl in Österreich wie auch in Deutschland findet man diese Gruppierung der Gebäulichkeiten bei Bauern- und Gutshöfen. Die Wohn-, Wirtschafts- und Vorratsräume sowie die Stallungen sind in Sicht- und Rufweite um einen Arbeits- und Begegnungsraum angeordnet. Ansatzweise finden wir diese Anordnung auch im Vollzugszentrum Bachtel in Ringwil.



© Freilichtmuseum Sumerauerhof<sup>39</sup>

Die einzelnen Häuser sind im Quadrat oder im Rechteck angeordnet. Die Zellen der Gefangenen könnten gegen innen, also in den Hof hinein situiert werden. Der Hof würde als Begegnungs-, Spazier- und Freizeitraum dienen. Die allgemeinen Räume sollten auf der Aussenseite der Gebäude angeordnet werden. Ausserhalb der Gebäude könnte auf dem Umgelände Gemüse- und Kräutergärtnerei sowie Kleintierhaltung/ -pension in Frage kommen. Das ganze Grundstück müsste mit einem detektierten Zaun bzw. Zaun mit innenliegender Induktionsschleife eingefasst werden, so dass ein einfaches Weglaufen nicht möglich wäre.

Das Prinzip „Vierkanthof“ beschreibt die Art und Weise der Ausstrahlung, die diese Institution haben soll. Nicht das Strafende und das Abschreckende, sondern das Bewahrende und das Beschützende sollen die Leitelemente der Konzeption sein.

<sup>38</sup> [de.wikipedia.org/wiki/Vierkanthof](http://de.wikipedia.org/wiki/Vierkanthof), Zugriff 15. Mai 2014

<sup>39</sup> [www.cusoon.at/freilichtmuseum-sumerauerhof](http://www.cusoon.at/freilichtmuseum-sumerauerhof), Zugriff 21. Mai 2014



Der Schutz gilt nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch den alten Gefangenen. Eine solche Anlage ist naturgemäss gemeinschaftsfördernd und kann trotzdem bedarfsgerecht gesichert werden.

Wenn alte Menschen wählen können, wie sie wohnen, bevorzugen sie naturgemäss ältere, rollstuhlgängige Gebäude, die in ruhiger Umgebung liegen und trotzdem soziale Kontakte zu anderen Altersgruppen ermöglichen.

Alte Gefangene sind deshalb in schon bestehenden Gebäuden, welche zwingend rollator- und rollstuhlgängig sein müssen, unterzubringen. Ist ein Neubau unumgänglich, kommen in Anlehnung an Andrea Seelich moderne Sichtbetonbauten mit Zwangsbelüftung nicht in Frage.

### **6.3.1 Standort und Umgebung**

Der Standort der Institution soll so gewählt werden, dass Angehörige und Freunde, die unter Umständen in ihrer Mobilität ebenfalls eingeschränkt sind, mit einem vertretbaren zeitlichen Aufwand anreisen können.

Die Umgebung ist vorzugsweise ländlich, aber eben nicht zu abgelegen. Auf dem Grundstück müssen sowohl die Sicherheitseinrichtungen, aber auch der Spazierhof sowie Beschäftigungs- und Freizeitangebote Raum finden. Falls Dritte die Möglichkeit haben, sich an der Grundstücksgrenze aufzuhalten, ist ein Sicht- und Einwurfschutz geboten. Dieser kann durch eine Mauer, Matten oder mit einem immergrünen Lebhag realisiert werden. Idealerweise können sich Dritte der Anlage gar nicht nähern, um die Gefangenen zu begaffen oder verbotene Gegenstände und Waren einzuwerfen.

### **6.3.2 Spazierhof**

Der Hof ist rollstuhlgängig, begrünt und nicht versiegelt. Es gibt Spiel- und Sportmöglichkeiten, Schattenplätze und einen Wasseranschluss. Der Hof ist so dimensioniert, dass er von allen Gefangenen gleichzeitig benutzt werden kann. Als Richtgrösse dienen 20 – 30 m<sup>2</sup> pro Person.

### **6.3.3 Hafträume/ Zellen**

Der „Wohnung“ des Gefangenen kommt eine sinnstiftende, resozialisierende Bedeutung zu. Die Grundfläche soll 15 m<sup>2</sup> und nicht wie bisher üblich 12 m<sup>2</sup> betragen. Der Gefangene muss mit dem Rollator bzw. mit dem Rollstuhl im Haftraum manövrieren können. Ein jeweils zu bestimmender Anteil der Hafträume ist mit Türen ausgestattet, welche das Platzieren eines Pflegebettes erlauben. Die Nasszellen sind überall mit den notwendigen Sitzhilfen bzw. Duschstühlen ausgestattet. Pro Gruppe ist eine Hebebadewanne bzw. ein Hebelift vorzusehen.

Wenn es die Not nicht wendet, den Gefangenen nachts einschliessen zu müssen, soll auf den Einbau von Nasszellen in den Hafträumen verzichtet werden. So können massiv Kosten gespart werden. Die Zellen sollen hell und freundlich gestaltet werden. Jeder Ansatz in Richtung Bunkerbau soll vermieden werden. Die (vergitterten) Fenster müssen jederzeit geöffnet werden können. Minergiestandards haben hier in den Hintergrund zu treten. Der Gefangene gestaltet seinen Haftraum möglichst individuell und selbstständig.

Müssen einzelne Hafträume nachts aus Sicherheitsgründen geschlossen werden, sind die Zellenöffnungszeiten grosszügig anzusetzen. Ideal sind Zellenöffnungszeiten von 06.00 – 22.00 Uhr. Im Übrigen sind die Wohngruppen bzw. Abteilungen auch nachts intern offen zu halten und nur als Einheit abzuschliessen, wie das im offenen Vollzug Praxis ist.

#### **6.3.4 Belüftung und Beschattung**

Alle Wohnräume sollen nach Möglichkeit natürlich belüftet werden. Die Fenster müssen jederzeit geöffnet werden können. Zudem ist eine ausreichende Beschattung aller Räumlichkeiten vorzusehen.

#### **6.3.5 Gruppengrösse**

Idealerweise werden 12 – 15 Senioren in einer Wohngruppe untergebracht. Ausgehend davon, dass das Betreuungs- und Pflegepersonal stets mindestens zu zweit arbeiten soll, sind kleinere Wohneinheiten zwar wünschbar, aber wegen dem höheren Personalbedarf finanziell nicht zu realisieren.

#### **6.3.6 Gemeinschaftsräume**

Wohnzimmer, Besprechungs-, Arbeits- und Freizeiträume sind so zu gestalten, dass eine gemeinschaftsfördernde Atmosphäre entsteht. Die Räume müssen während den Zellen- bzw. Gruppenöffnungszeiten zugänglich sein.

#### **6.3.7 Räume für das Personal**

Die Gruppenbüros sollten dort sein, wo das Gruppenleben stattfindet, also möglichst mitten im Abteilungs- bzw. Gruppenbereich. So wird die Aufsicht gewährleistet und die Kommunikation zwischen Gefangenen und Personal erleichtert. Nicht-Hinsehen fördert zwar die Intimsphäre des Gefangenen, aber auch die facettenreiche Subkultur unter den Inhaftierten.

Nicht zu vergessen sind Rückzugsmöglichkeiten für das Personal sowie getrennte Garderoben-, Toiletten- und Duschanlagen für Frauen und Männer.

### **6.4 Personal**

#### **6.4.1 Allgemeine Empfehlungen**

Einfühlungsvermögen, Sensibilität und Interesse für andere Menschen sind unentbehrliche Grundlagen, die eine Bezugsperson mitbringen sollte. Personenzentriert zu arbeiten, verlangt von der Bezugsperson Beweglichkeit, Bereitschaft neue Wege zu gehen, nicht an Altem festzuhalten und auf Entwicklungsmöglichkeiten zu vertrauen.

Um all das umzusetzen ist die Leidenschaft für die Berufsessenz Mensch eine Grundvoraussetzung.

Das Personal muss bei steigendem Durchschnittsalter der Gefangenen in der Lage sein, chronisch kranke, behinderte und pflegebedürftige Senioren professionell zu betreuen. Die besondere Herausforderung für ein mögliches Seniorenheim ist die dauerhafte medizinische und pflegerische Hilfe<sup>40</sup>. Sinnvoll ist, dass sich das Personal Fachwissen zu dem Thema Gerontologie aneignet.

Die Geragogik basiert auf dem Grundgedanken, Lernprozesse zu ermöglichen. Die Steuerung des Lernprozess wird in der Interaktion von Lehrenden und Lernenden gesehen. Das Kompetenzprofil der Fachpersonen ist komplex und setzt ein hohes Mass an Selbstreflexion und sozialer Kompetenz voraus<sup>41</sup>.

#### **6.4.2 Aus- und Weiterbildung**

Die Vorgaben bezüglich Aufgaben und Grenzen, sowie Wissen bei Hilfestellungen und einfacheren Pflegeleistungen sollen klar sein.

Georgen und Greve<sup>42</sup> weisen darauf hin, dass die Mitarbeitenden im Strafvollzug entsprechend geschult sein müssen. Sie weisen besonders auf die Zieldivergenz zwischen der Pflege eines pflegebedürftigen Menschen und dem Vollzug einer Strafe an dieser Person hin. Eine mögliche Auswahl an Weiterbildungen kann sein:

- Spezielles Anleitungs- bzw. Ausbildungsprogramm von Fachleuten für die Bezugspersonen
- Fachspezifische Weiterbildung (Soziale Gerontologie, Alterskrankheiten)
- Seminare für Altersarbeit
- Tier – Mensch – Beziehung

In diesem Zusammenhang sollte dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) vorgeschlagen werden, analog den Modulen für den Umgang mit psychisch kranken Gefangenen, einen Einführungskurs für den Umgang mit alten Gefangenen und einen mehrwöchigen Weiterbildungskurs zum gleichen Thema anzubieten. In diesem mehrwöchigen Angebot sollte Platz für ein drei- bis vierwöchiges Praktikum in einem Alters- und Pflegeheim eingeräumt werden.

#### **6.4.3 Beziehung zu den Eingewiesenen (Beziehungsgestaltung)**

Die professionelle Beziehung zwischen Personal und Eingewiesenen wird als tragendes Element angesehen. Ihre Bedeutung ist in der sozialen Arbeit allgemein unbestritten. Allerdings sind die Vorstellungen, wie diese Beziehung aussehen sollte, sehr unterschiedlich und häufig recht unklar.

Eine professionelle Beziehung heisst:

Die Beziehung ist dem beruflichen Rahmen und der Funktion der beteiligten Personen angemessen.

*„Die Bedürfnisse der Klienten stehen im Vordergrund, ihre Eigenständigkeit wird respektiert und unterstützt.“<sup>43</sup>*

---

<sup>40</sup> Baumeister/ Keller, 2011, S. 19

<sup>41</sup> Buboltz-Lutz, 2010, S. 159f.

<sup>42</sup> in Baumeister/ Keller, 2011, S. 24

<sup>43</sup> Pörtner, 2008, S. 110ff.

*„Das entwicklungsfördernde und einen Hospitalisierungsprozess aufhaltende Milieu schafft eine Balance zwischen aktivierenden Bedingungen und individuellen Rückzugswünschen. Es unterstützt das Erlernen von Bewältigungsmöglichkeiten für schwierige und belastende Situationen und hilft gleichzeitig, Überforderungen zu vermeiden. Es ermöglicht die Entwicklung kontinuierlicher und emotionaler Beziehungsgestaltung und lässt Abgrenzung und Eigenständigkeit zu. Dies alles ist nicht möglich in Grossinstitutionen, deren Struktur ihren Eigengesetzlichkeiten unterliegt, hinter denen das Bedürfnis der Klienten, selbst entscheiden, bestimmen und steuern zu können, oft zurückstehen muss. Dies kann zum Verlernen eigentlich vorhandener Fähigkeiten führen.*

*Um dem entgegenzuhalten, wird empfohlen, dass das Personal sorgfältig darauf achtet, dass sie den Gefangenen in möglichst vielen, ihn betreffenden Angelegenheiten einbezogen wird (durch Wahlmöglichkeiten übernimmt der Gefangene Verantwortung).“<sup>44</sup>*

*„Wahlmöglichkeiten haben, selber entscheiden können, wirkt sich auf das Lebensgefühl aus. Auch wenn es sich nur um kleine Dinge des Alltags handelt, macht es einen Unterschied, ob der Gefangene im Zwangskontext alles nur hinnehmen muss oder ob er gewisse Dinge selber beeinflussen und verantworten kann.“<sup>45</sup>*

## **6.5 Tagesstrukturen**

Um die Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten wird – wie in Kapitel 5.5 ausführlich dargelegt – empfohlen, dass Senioren in ihren kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten gefördert werden, in dem ihnen verschiedene Beschäftigungs- und Freizeitangebote zu Verfügung stehen. Nicht die Quantität ist diesbezüglich ausschlaggebend, sondern die Qualität.

Zu weiteren praktischen Angeboten gehören Fortbildung (z. B. Vorträge, Seniorenstudium), Bewegung (Gymnastik, Tanzen) und therapeutische Massnahmen (Psychomotorik, Realitätsorientierung). Dadurch soll dem alten Menschen eine Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt, eine selbstbestimmte Lebensführung und die Bewältigung konkreter Umwelтанforderungen ermöglicht werden.

Ältere Menschen im Vollzug neigen dazu, sich tendenziell zurück zu ziehen, was durch das altersbedingte Bedürfnis nach Ruhe oder aber auf das fehlende altersgerechte Angebot zurückzuführen ist. Deswegen wird empfohlen, dass das Verhältnis der Determinationszeit (fremdbestimmte Zeit) und der Dispositionszeit (selbstbestimmte Zeit) im Rahmen der Hausordnung ausgeglichen und individuell dem Gefangenen angepasst wird.

In jedem Fall muss darauf geachtet werden, dass das Personal einen Ausbildungshintergrund, wie beispielsweise Sozialpädagogik, Arbeitsagogik oder eine gewisse Berufserfahrung u.ä. hat und für die Durchführung eines Freizeitangebots Motivation mitbringt.

Räumlichkeiten für die Kursangebote können nicht in jedem Fall neu geschaffen werden. Die vorhandene Infrastruktur soll möglichst vielseitig genutzt und ausgelastet werden, um so keine weiteren Finanzierungsaufwände zu generieren.

---

<sup>44</sup> Bosshard, 2007, S. 151f.

<sup>45</sup> Pörtner in Siegenthaler, 2014, S. 31

## 6.6 Pflege

Wie bereits unter Kapitel 5.6.8 „Nähe und Distanz“ ausgeführt, geht es dabei um einfachste Handreichungen und Hilfestellungen wie Hilfe beim An- und Ausziehen, Hilfe bei der Körperpflege, Hilfe beim Rasieren, Auftragen einer Salbe, Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Zellenordnung usw.. Das Aufsichts- und Betreuungspersonal ist auf solche Aufgaben nicht vorbereitet. Der Körperkontakt zwischen Personal und Insassen ist im Justizvollzugsalltag nicht erwünscht, hingegen in einem Alters- und Pflegeheim selbstverständlich. Der alte Gefangene wird nicht als Patient bzw. Bewohner wahrgenommen, sondern als Täter, zu dem Distanz gehalten werden muss. Freiheitsentzug und Zuwendung passen für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zusammen. Forensisch psychiatrische Pflege umfasst Sicherheit, therapeutische Aktivitäten und Gestaltung von Normalität gleichermaßen.

Zum Betrieb einer anerkannten und auch leistungsfähigen medizinischen Pflegestation wird die Einstellung folgender (Fach-) Personen empfohlen:

- 1 Arzt, einmal reguläre Visite pro Woche während 1/2 Tag, ansonsten Notfallarzt oder Ambulanz
- Pflegepersonal: dipl. Fachfrau/ -mann Gesundheit (FAGE), Ausbildung 3 Jahre
- PflegeassistentIn: Ausbildung 2 Jahre
- Angelernte/r HilfspflegeassistentIn ohne besondere Ausbildung
- Freiwillige/r MitarbeiterIn

Als absolutes Minimum für die stellenprozentuale personelle Bestückung einer medizinischen Pflegeabteilung im 24 Stunden Schichtbetrieb kann folgendes empfohlen werden:

- Frühdienst: 250%, davon je 1 diplomierte Pflege
- Spätdienst 250%, davon je 1 diplomierte Pflege
- Nachtwache 250%, davon je 1 diplomierte Pflege

Total im Minimum 750 Stellenprozent Pflegepersonal für ca. 50 bis 60 Gefangene mit maximal leichter, ev. vereinzelt mittelschwerer Pflegebedürftigkeit.

Dazu käme noch das Sicherheitspersonal mit total ebenfalls gegen 750 Stellenprozenten, wobei hier Überschneidungen mit dem benötigten Pflegepersonal kostensparende Wirkungen zeigen würden. So wäre es zum Beispiel möglich, anstelle der je 250 Stellenprozent für Pflege und Sicherheit pro Dienst Fachpersonal anzustellen, welche beide Tätigkeiten ausführen könnten – sei es gleichzeitig oder mit getrennten Dienstzeiten.

Die Pflegebedürftigkeit des Krankenkollektivs (total 100% = ca. 50 bis 60 pflegebedürftige Gefangene) würde sich dabei erfahrungsgemäss etwa folgendermassen zusammensetzen:

- Selbständige ca. 40% (Pflegestufe 0)
- Leicht Pflegebedürftige ca. 30% (Pflegestufe 1)
- Mittelschwer Pflegebedürftige ca. 20% (Pflegestufe 2)
- Schwer Pflegebedürftige ca. 10% (Pflegestufe 3)

Zur Definition der Pflegebedürftigkeit: Der Hilfebedarf bei den Verrichtungen des täglichen Lebens (Activities of daily living = ADL) muss sich auf die gewöhnlichen und regelmässigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens beziehen. Diese Verrichtungen werden in die vier Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung unterteilt. Die Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Das Ausmass der Pflegebedürftigkeit wird mittels sogenannter Pflegestufen beschrieben. Dabei gibt es verschiedene Modelle der Einteilung, von denen sich im Pflegebereich vorwiegend folgende beiden Modelle etabliert haben:

- Pflegestufe 1 bis 3: von „leicht“ (Stufe 1) über „mittelschwer“ (Stufe 2) bis „schwer“ (Stufe 3). Von einer „Pflegestufe 0“ wird umgangssprachlich gesprochen, wenn zwar ein Hilfebedarf bei der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung vorhanden ist, aber nicht in einem Ausmass, das nach den Definitionskriterien als erheblich gilt.

BESA ist ein im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) von den Krankenversicherern anerkanntes Leistungserfassungssystem. Es kommt in den meisten Deutschschweizer Kantonen in Alters- und Pflegeheimen zur Anwendung:

| <b>BESA-Pflegestufen:</b> | <b>Betreuungs-und Pflegeaufwand nach Minuten pro Tag:</b> |
|---------------------------|---|
| Pflegestufe 1             | Pflegebedarf bis 20 Min.                                  |
| Pflegestufe 2             | Pflegebedarf von 21 bis 40 Min.                           |
| Pflegestufe 3             | Pflegebedarf von 41 bis 60 Min.                           |
| Pflegestufe 4             | Pflegebedarf von 61 bis 80 Min.                           |
| Pflegestufe 5             | Pflegebedarf von 81 bis 100 Min.                          |
| Pflegestufe 6             | Pflegebedarf von 101 bis 120 Min.                         |
| Pflegestufe 7             | Pflegebedarf von 121 bis 140 Min.                         |
| Pflegestufe 8             | Pflegebedarf von 141 bis 160 Min.                         |
| Pflegestufe 9             | Pflegebedarf von 161 bis 180 Min.                         |
| Pflegestufe 10            | Pflegebedarf von 181 bis 200 Min.                         |
| Pflegestufe 11            | Pflegebedarf von 201 bis 220 Min.                         |
| Pflegestufe 12            | Pflegebedarf von mehr als 220 Min.                        |

Ein anderes Bedarfsabklärungsinstrument für Pflegeheimbewohner sind die RAI (Resident Assessment Instruments). Dieses System reicht von Stufe 0 bis Stufe 12.

## **6.7 Seelsorge**

### **6.7.1 Ethikkommission**

Die Seelsorge macht sich stark für eine Ethikkommission innerhalb der Anstalt. Wenn schon in Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen bestimmte Fälle innerhalb einer Ethikkommission analysiert und das Vorgehen beschlossen werden muss, wird dies in einer weitaus komplexeren Institution für alternde Straf- und Massnahmenklienten umso wichtiger werden. Die Seelsorge meint aufgrund ihrer Kompetenz in ethischen Fragen und Diskursen hier Einsitz beanspruchen zu können.

### **6.7.2 Infrastruktur**

Um die im Grobkonzept in Kapitel 5.7 skizzierten Aufgaben erledigen zu können, muss die Seelsorge über eine bestimmte Infrastruktur verfügen. Dazu gehört ein eigenes Büro, in dem sie Veranstaltungen planen, sich mit anderen Diensten austauschen, Gefangene empfangen kann, usw.

Sie benötigt einen Andachtsraum/ Meditationsraum, der als solcher erkennbar ist und der im weitesten Sinn sakral ist. Das schliesst alle Konzepte aus, die davon ausgehen, dass es auch ein Mehrzweckraum sein könnte. Mehrzweckräume erfüllen ihren Zweck in kirchlichem Kontext nur unzureichend, da sie jede Atmosphäre vermissen lassen. Gerade für betagte Menschen ist es aber wichtig, auf Bekanntes zu treffen und so einen tief sitzenden Bereich ihrer Seele ansprechen zu lassen, in dem noch Beheimatung in ihrer Gottesbeziehung spürbar ist, auch wenn ein Leben lang davon Abstand genommen wurde. Der Raum sollte multireligiös nutzbar sein, damit auch muslimische und andere religiöse Veranstaltung dort beheimatet sein können. Es wird nötig sein, dass ein kirchlicher Fonds für spezielle Aktivitäten und Aufwendungen geäuft wird.

### **6.7.3 Zusammenarbeit**

In Institutionen mit mehreren Geistlichen hat es sich bewährt, wenn in einem Gesamtkonzept zusammengearbeitet wird das multireligiöse Team zu stärken. In Institutionen mit mehreren Geistlichen ist eine strukturierte interreligiöse Zusammenarbeit notwendig. Ebenso ist eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit den anderen Diensten wichtig.

## 7 Konzeptskizzen

Die Projektgruppe geht davon aus, dass vulnerable Gruppen innerhalb der Gesamtpopulation der Gefangenen durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Geschlossene Justizvollzugsanstalten errichten vorzugsweise auf ihren Arealen bzw. in ihren Gebäuden je eine Gruppe von 10 bis 15 Plätzen für flucht- und/ oder gemeingefährliche Alte und Pflegebedürftige (Beispiele: Abteilung 60+, JVA Lenzburg; Alters- und Pflegegruppe im Projekt JVA Nuovo Realta). So kann die aufwändige Infrastruktur der geschlossenen Gesamtinstitution genutzt werden, um den notwendigen Schutz, die besondere Pflege und die medizinische Betreuung sicher zu stellen. So könnte auch die geplante Abteilung 50+ der IKS Bostadel von der Infrastruktur der bestehenden Strafanstalt profitieren.

Für den offenen Vollzug stellt sich die Projektgruppe nicht eine Justizvollzugsanstalt, sondern ein Altersheim für Inhaftierte vor, welches vorzugsweise in bestehenden Gebäuden in einer gewachsenen Umgebung realisiert wird. Sollte der politische Wille für ein justizeigenes Alters- und Pflegeheim fehlen, besteht auch die Möglichkeit, alte Gefangene in entsprechend gesicherten Alters- und Pflegeheimen unterzubringen, welche durch Private geführt werden.

Im Folgenden werden verschiedene Lösungsvorschläge kurz vorgestellt:

### 7.1 Geschlossener Vollzug: Alters- und Pflegegruppe, Projekt JVA „Nuovo Realta“<sup>46</sup>

Anfangs Mai 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Graubünden beschlossen, in Realta eine geschlossene Justizvollzugsanstalt mit 150 Plätzen zu erstellen und einen entsprechenden Auftrag für die Erarbeitung eines Vorprojektes erteilt. Es ist vorgesehen, eine Alters- und Pflegegruppe mit 10 Plätzen zu erstellen. Im Anhang 11.1 findet sich ein entsprechender Auszug aus diesem Planungspapier.

### 7.2 Geschlossener Vollzug: Entwicklungsperspektiven für die JVA Pöschwies

#### 7.2.1 Zusammenstellung von kostenneutralen Verbesserungen für ältere Gefangene des Normalvollzugs

Die Projektgruppe schlägt vor, eine der **BiSt<sup>47</sup>-Gruppen** auf ältere Gefangene zu spezialisieren und dort typische Altersthemen und Gedächtnistraining anzubieten. Je länger die psychische und physische Mobilität aufrechterhalten und altersbedingte Abbauprozesse hinausgezögert werden können, desto später werden teure Pfl-

---

<sup>46</sup> Konzept Nuovo Realta

<sup>47</sup> BiSt = Projekt Bildung im Strafvollzug



geleistungen notwendig. Diese Massnahme führt folglich langfristig zu Einsparungen.

Aus dem gleichen Grund sollte sich auf Kosten einer anderen Sportgruppe im Normalvollzug eine Sportgruppe auf **Altersturnen** spezialisieren. Ältere Gefangene genießen sich oder können grundsätzlich nicht mit den körperlichen Anforderungen der Sportangebote mithalten. Ein Spezialangebot sollte demnach auf genügend Interesse stossen. Generell sollten ohnehin zu ersetzende Geräte aus dem Kraftraum mit Ausdauergeräten und solchen, die z.B. das Gleichgewicht trainieren (im Alter besonders wichtig) ersetzt werden.

In der JVA Pöschwies ist durch eine Mitarbeiterin des Arztdienstes das nötige Knowhow für ein **Nordic Walking Angebot** vorhanden. Um das zusätzliche Angebot kostenneutral zu finanzieren, müsste das Nordic Walking entweder als Teil der Tätigkeit im Arztdienst erfolgen oder im Falle zusätzlicher Entlohnung auf Kosten eines anderen Sportangebots.

Die Zellen in den Pavillons des Normalvollzugs befinden sich auf zwei Stockwerken. Während bestimmte ältere Gefangene es schätzen würden, weniger Treppen steigen zu müssen, bevorzugen andere den helleren zweiten Stock. Zudem sind gewisse Zellen grösser als andere. Aus Sicht der Projektgruppe sollte den älteren und/oder langstrafigen Insassen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich die **Zellen- und v.a. Stockwerkszuteilung** individuell zu wünschen.

Die **Seelsorge** kann im Rahmen der normalen Aufgaben spezialisierte Angebote für ältere Gefangene anbieten, wie z.B. sakraler Tanz oder Bibelgruppe für Ältere.

Gefangene, die eine lange Strafe oder Massnahme (inkl. Verwahrung) zu verbüssen resp. absolvieren haben, verlieren erfahrungsgemäss je länger der Freiheitsentzug dauert umso mehr das soziale Umfeld ausserhalb der Anstalten. Sozialer Rückzug fördert jedoch das Voraltern. Um dem entgegenzuwirken schlägt die Projektgruppe vor, die **Besuchs- und Telefonzeiten** für diese Gruppe zu erhöhen. Die Privilegierungskriterien könnten denjenigen der ehemaligen Langstrafigenabteilung (LS) in der heutigen Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) entsprechen. Da der Besuchspavillon an den Wochenenden sehr ausgelastet ist, sollte das zusätzliche Besuchskontingent z.B. nur unter der Woche bezogen werden können. Das Gleichbehandlungsgebot wäre durch die sachliche Rechtfertigung erfüllt.

Für Gefangene, die die Leistungsanforderungen in den Werkstätten nicht mehr erfüllen können, ansonsten aber im Normalvollzug führbar wären, könnte mit der Pflege von Hochbeeten (z.B. in der Gärtnerei) eine sinngebende Arbeit angeboten werden. Die Erstellung von **Hochbeeten** kann kostengünstig (nur Materialkosten für Holz) und JVA-intern umgesetzt werden.

Wie im Bericht festgehalten, hat das Anfassen von und die Zusammenarbeit mit Tieren positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten. Auch wenn dies zu kleinen Mehrkosten führt, ist die Projektgruppe der Ansicht, dass genauere Abklärungen, ob und welche **Tierhaltung** umgesetzt werden kann, zu treffen sind. Evtl. wäre der Einsatz von Therapiehunden in Ausbildung günstig oder ohne Kostenfolge zu bewerkstelligen. Auch die Haltung von Eseln, Ziegen, Schafen, Zwergponys sollte man prüfen.

**Aktivitäten mit freiwilligen Helfern** (Kirchgemeinde, Pro Senectute) wie Musik, Gesang, Theater liessen sich kostenlos umsetzen. Selbstverständlich ist der Sicherheit dabei Rechnung zu tragen.

Der Arztdienst kann **Informationsveranstaltungen zu Alterskrankheiten** und Präventionsmöglichkeiten abhalten.

Der Küchenbereich der JVA Pöschwies verfügt über ausgebildete Diätköche. Diese können Informationsveranstaltungen über **altersgerechte Ernährung** anbieten. Mit dem Küchenchef ist zu klären, ob die Einführung von altersgerechten Mahlzeiten (analog vegetarische Menüs etc.) kostenneutral möglich ist.

Eine weitere Möglichkeit wäre der Zusammenzug der älteren und/ oder langstrafigen Gefangenen in einem Pavillon, in welchem spezielle gemeinsame Aktivitäten wie gemeinsames Kochen etc. angeboten werden könnte.

### **7.2.2 Zusammenstellung von kostenneutralen Verbesserungen für ältere Gefangene der Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP), JVA Pöschwies**

Wenn Verbesserungen für die älteren Insassen im Normalvollzug möglich sein sollten, sollten die Angebote (siehe oben) auch den Insassen der ASP offen stehen. Die ASP verfügt bereits über zwei BiSt-Gruppen. Eine davon kann sich ohne Mehrkosten auf Altersthemen spezialisieren.

In der ASP steht altersbedingt ein Personalwechsel an. Eine Überlegung wäre, zwei Aufseherstellen durch zwei Pflegefachpersonen, Diplommiveau 1, zu ersetzen. Eine Variante dazu wäre, eine Pflegefachperson HF und einen Praktikanten oder Zivildienstleistenden anstelle von AufseherInnen anzustellen. Wie bereits oben erwähnt, sollten Abklärungen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen die ASP Pflegeleistungen der Krankenkasse weiterverrechnen könnte, um so Pflegepersonalstellen mitfinanzieren zu können.

### **7.2.3 Zusammenstellung von Entwicklungsmöglichkeiten für ältere Gefangene der Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP), JVA Pöschwies**

#### 7.2.3.1 Zielgruppe:

Die älteren Gefangenen, die in der ASP wohnen, sind entweder im Vollzug alt geworden oder haben im Seniorenalter ein Delikt begangen. Aufgrund ihrer persönlichen Gesundheit (physisch und psychisch) können diese Menschen im Normalvollzug nicht oder nicht mehr adäquat betreut und untergebracht werden. Sie bedürfen altersgerechter, betreuender Begleitung und pflegerischer, therapeutischer Behandlung.

Vorstellbar ist, dass die 2. Etage (Lift vorhanden) mit alten, kognitiv und/ oder körperlich beeinträchtigten Gefangenen belegt wird. Somit würde sich diese Personengruppe auf der Etage mit dem meisten Tageslicht befinden und käme in den Genuss von mehr Ruhe.

Weitere Vorteile sind:

- Der Lärmpegel ist im Allgemeinen geringer.
- Das Personal kann Etageangebote für diese Zielgruppe anbieten.
- Die Räumlichkeiten können dementsprechend wohnlicher gestaltet werden.
- Es können spezifische Weisungen ausschliesslich für diese Zielgruppe erlassen werden.

- Kontakt zu den jüngeren Gefangenen ist während der Freizeit nach wie vor gegeben.

#### 7.2.3.2 Personal:

Um das Verständnis und Wissen der Mitarbeitenden für alte Menschen im Vollzug zu fördern, ist es sinnvoll, dass sich diese mit unterschiedlichen Altersthemen z.B. verschiedene Prozesse des Alterns, veränderter Körperpflege und Hygiene, körperlicher und geistiger Abbau, typische Krankheitsbilder, Umgang mit Sterbenden u.ä., auseinandersetzen und sich diesbezüglich weiterbilden.

Görgen und Greve<sup>48</sup> weisen darauf hin, dass die Mitarbeitenden für den Strafvollzug bei alten Menschen entsprechend geschult sein müssen, insbesondere bezüglich der pflegerischen Leistungen.

Denkbar ist, dass die Zielgruppe nebst dem bestehenden Personal zusätzlich von einem/ einer Aktivierungsfachmann/frau, Gerontologen/In, Sozialpädagogen/In, oder von einer Vollzugsperson, die sich für diese Zielgruppe spezialisiert hat, angeleitet und begleitet wird. Nimmt der pflegerische Anteil in der Alltagsbewältigung weiter zu, ist die Anstellung einer Pflegefachperson für die ASP unabdingbar.

Mit der Anstellung einer Pflegefachperson oder der Schulung einer Vollzugsperson, kann die Pflege und Hilfe bei täglicher Hygiene erweitert werden, wie beispielsweise bei Maniküre und Pediküre, beim Anziehen von Stützstrümpfen, Anlegen von Verbänden, Schuhe binden, Einreiben des Rückens mit Salbe bis hin zur Körperpflege. Der Stellenbeschrieb müsste für diese Zielgruppe angepasst und ein spezifisches Konzept bezüglich Betreuung, Hilfestellungen und einfacheren Pflegeleistungen erstellt werden.

#### 7.2.3.3 Bezugspersonensystem:

Nach Sauter<sup>49</sup> aus dem Bereich Pflege abgeleitet, ist das Bezugspersonenkonzept eine Organisationsform, bei der ein Gefangener einer Bezugsperson zugeteilt wird. Hauptmerkmale des Bezugspersonenkonzepts sind: Kontinuität in der Beziehungsarbeit und Entscheidungsbefugnis in der Betreuung, Koordination und Reflexion sowie direkte Kommunikation mit anderen Berufsgruppen wie auch Angehörigen.

Hinsichtlich der operationalen Ebene sind zur Umsetzung der Bezugspflege klare, explizite Strukturen auf Stationsebene nötig.

Weiter stehen folgende Empfehlungen im Vordergrund:

- Zuteilung einer einzigen hauptverantwortlichen Bezugsperson pro Insasse
- Zuteilung einer Bezugsperson für alle Senioren mit folgender Funktion:

Im folgenden Text werden grundlegende Struktur-, Prozess- und Ergebniskriterien für Bezugspflege in der stationären psychiatrischen Pflege der deutschsprachigen Schweiz aufgeführt:

(Es sind Empfehlungen zur Terminologie und der Qualitätsnormen (in der stationären psychiatrischen Pflege spricht man von "Patienten/ Patientin"). Einige Kriterien

<sup>48</sup> in Baumeister/ Keller, 2011, S. 24

<sup>49</sup> Sauter et al, 2004

werden in der ASP umgesetzt, andere Kriterien würden sich problemlos umsetzen lassen.)

*„Jeder Patienten/ jede Patientin hat eine pflegerische Bezugsperson, die für die Einführung auf der Station verantwortlich ist, sowie während dem ganzen Aufenthalt auf der Station im Rahmen einer unterstützenden Beziehung für eine zielgerichtete, der individuellen Situation angepasste, interdisziplinär abgesprochene Pflege der Patientin/ des Patienten und für die Betreuung der Angehörigen auf der Grundlage des Pflegeprozesses verantwortlich ist.*

*Es gibt eine klare Beschreibung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Bezugspersonen (Konzept, Standard, Stellenbeschreibung oder ähnliches).*

*Es gibt eine stationsspezifische, interdisziplinär ausgehandelte und akzeptierte Regelung über die Entscheidungsbefugnisse der Bezugsperson.*

*Es gibt stationsspezifische Angaben über den Zeitraum, in dem bestimmte Einzelaufgaben des Pflegeprozesses (zum Beispiel Einschätzung, erster Pflegeplan, Evaluation) erledigt werden müssen.*

*Spätestens beim Eintritt ist bekannt, wer Bezugsperson sein wird.*

*Bei wiedereintretenden PatientInnen übernimmt, wenn möglich und therapeutisch-pflegerisch sinnvoll, die „alte“ Bezugsperson erneut die Rolle als Bezugsperson. Zu berücksichtigen sind sicherlich Situationsbedingte- sowie Umweltfaktoren.*

*Bei der Bestimmung der Bezugsperson wird Folgendes beachtet:*

- ◆ *Aktuelle Arbeitsbelastung (Anzahl BezugspatientInnen, Pflegeintensität, zusätzliche Aufgaben etc.).*
- ◆ *Kompetenz/ Erfahrung der einzelnen Bezugspersonen.*
- ◆ *Die Stationsleitung überwacht und koordiniert die Zuteilung der Bezugspersonen.*

*Struktur: Führung/ Entscheidungsprozesse: Bezüglich Bezugspflege besteht eine wichtige Aufgabe der Stationsleitung in Koordination und Unterstützung.*

*Prozesskriterien: Die konkrete Gestaltung der Aufgaben und Tätigkeiten der Bezugspersonen richtet sich nach den institutionsspezifischen Regelungen (Stellenbeschreibungen, Pflichtenhefte, interdisziplinäre Aufgabenverteilung etc.).*

*Informationsprozess der PatientInnen: Die Bezugsperson orientiert die Patientin/ den Patienten über die Art und die Gestaltung der Zusammenarbeit.*

*Die Bezugsperson führt die Patientin/ den Patienten ins Stationsleben ein.*

*Pflegeprozess:*

- ◆ *Die Bezugsperson formuliert Pflegeprobleme.*
- ◆ *Die Bezugsperson erstellt den Pflegeplan.*
- ◆ *Die Bezugsperson ist verantwortlich für regelmässige schriftliche Evaluationen des Pflegeplans (zum Beispiel Verlauf oder Fortschritte des Patienten/ der Patientin).*
- ◆ *Die Bezugsperson ist verantwortlich für die Dokumentation der Pflege.*

- ◆ *Die Bezugsperson führt die Pflegemassnahmen wenn immer möglich selbst aus.*
- ◆ *Die Bezugsperson arbeitet bei allen Schritten des Pflegeprozesses mit dem Patienten/ der Patientin zusammen.*

*Prozess: Kommunikation/ Koordination:*

- ◆ *Die Bezugsperson koordiniert die Pflege im interdisziplinären Team.*
- ◆ *Die Bezugsperson koordiniert die Pflege mit dem Team.*
- ◆ *Die Bezugsperson ist verantwortlich für den Informationsfluss betreffend ihrer BezugspatientInnen.*
- ◆ *Die Bezugsperson nimmt teil an pflegerischen und interdisziplinären Fallbesprechungen, wenn es um ihre BezugspatientInnen geht.*
- ◆ *Die Bezugsperson ist Ansprechperson für SpezialtherapeutInnen, SozialarbeiterInnen etc.*

*Beziehungsprozess:*

- ◆ *Die Bezugsperson pflegt - wenn sie im Dienst ist - tägliche Kontakte zu den BezugspatientInnen.*
- ◆ *Die Bezugsperson orientiert sich an den Bedürfnissen des Patienten/ der Patientin.*
- ◆ *Die Bezugsperson reflektiert ihre Rolle gegenüber ihren BezugspatientInnen.*
- ◆ *Die Bezugsperson macht die Beziehung zwischen ihr und dem Patienten/ der Patientin in Bezugspersonengesprächen zum Thema.*

*Die folgenden Ergebniskriterien beschreiben Bereiche, in denen von Bezugspflege positive Wirkungen erwartet werden. „Besser“, „mehr“ etc. meint jeweils „besser als mit Gruppenpflege“, „besser als mit Funktionspflege“ etc.:*

*Bessere Ergebnisse bei PatientInnen:*

- ◆ *Ein besserer Informationsstand der PatientInnen.*
- ◆ *Eine verbesserte Beziehung zu den PatientInnen.*
- ◆ *Mehr Vertrauen von Seiten der PatientInnen.*
- ◆ *Mehr Zufriedenheit der PatientInnen.*
- ◆ *Höhere Autonomie und Selbstversorgungsfähigkeit der PatientInnen.*

*Ergebnisse bei Bezugspersonen selbst:*

- ◆ *Höhere Berufszufriedenheit.*
- ◆ *Vermehrter Einfluss auf Gesamtbehandlung.*
- ◆ *Höhere Autonomie.*
- ◆ *Günstigere persönliche Entwicklung.*

*Ergebnisse bezüglich Pflegequalität:*

- ◆ *Verbesserung der Pflegequalität.*
- ◆ *Bessere Umsetzung des Pflegeprozesses.*

*Das Bezugspersonensystem soll die Betreuung der Gefangenen individueller und effizienter machen.*

*Herausforderungen und Schwierigkeiten: Das Bezugspersonensystem ist im Kontext des Freiheitsentzugs vom Widerspruch zwischen den einschränkenden und disziplinierenden Massnahmen und deren Durchsetzung durch das Personal einerseits und den fördernden, unterstützenden und pflegenden Massnahmen und deren Umsetzung andererseits geprägt (intra Rollenkonflikt). Mit beiden sich widersprechenden Aufgaben sind in der Regel alle Mitarbeitenden betraut, sie sind also weder zeitlich noch personell getrennt. Aus der Perspektive des Gefangenen ergeben sich daraus nachvollziehbare Hemmnisse für den Vertrauensaufbau. Diese Problematik muss in der Einrichtung eines Bezugspersonensystems beachtet werden, damit professionelles Handeln und Transparenz möglich sind.“<sup>50</sup>*

#### 7.2.3.4 Tagesstruktur/ Freizeitgestaltung:

Auch wenn Menschen Jahre und Jahrzehnte eingesperrt werden, drängt sich insbesondere im Alter das Bedürfnis nach sinnerfüllter Tätigkeit sowie einem autonomen Leben in den Vordergrund.

In der ASP werden die alten und schwachen Gefangenen nach dem Normalisierungsprinzip (d.h. möglichst selbständig leben, soziale Integration und Sicherung sozialer Partizipation) unterstützt. Besonders nach jahrzehntelanger Fremdbestimmung scheint es sinnvoll, dass der alte Gefangene die Tagesstruktur mitbestimmen kann, angefangen bei Kleinigkeiten des Alltags.

Um die Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten wird der alte Gefangene in seinen kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten gefördert. Verschiedene Beschäftigungs- und Freizeitangebote stehen hierfür zu Verfügung.

Im Februar 2009 wurde in der ASP der Arbeitsbereich „Wohnen & Beschäftigung“ geschaffen. In diesem speziellen Setting werden Menschen, die im Vollzug alt geworden sind sowie kognitiv beeinträchtigte sowie Personen mit gesundheitlichen Problemen und auch solche, die Drogen exzessive konsumiert haben, durch das Personal während der Arbeits- und Freizeit begleitet, gefördert und unterstützt.

Die allgemeine Intensität der Betreuung ist seit 2009 frappant gestiegen. Einerseits hat sich die Zahl derer, die behandlungsorientiert betreut werden müssen, erhöht, andererseits ist ein konstanter Abbau der kognitiven Leistungen bei einzelnen Gefangenen spürbar.

Bei der Zielgruppe steht nicht die Bildungs- und Ausbildungsmassnahme, die einer besseren Integration in den Arbeitsmarkt dient, im Vordergrund, sondern eine möglichst lange Aufrechterhaltung der Selbständigkeit. So soll die Tagesstruktur individuell den Fähigkeiten, dem Krankheitsbild wie auch der Leistung angepasst und altersgerechte, sinnstiftende Tätigkeiten angeboten werden. Aber auch Ruhe und sich zurückziehen zu dürfen, gehören dazu. Ein stetiges Abwägen der Situation und das Erkennen von echten Bedürfnissen und Befindlichkeiten fliessen täglich in die Entscheidung mit ein, ob ein Gefangener Ruhen kann oder einen Auftrag erhält.

Um den Anforderungen der Menschen, die im Vollzug alt geworden sind, gerecht zu werden wird empfohlen, das Gewerbe „Wohnen & Beschäftigung“ auf zwei WerkmeisterInnen aufzuteilen. Ein/e WerkmeisterIn ist für das Wohnen zuständig. Er

---

<sup>50</sup> Needham/ Abderhalden, 2000, S. 7ff.

begleitet und unterstützt die Gefangenen bei der Ordnung und Reinigung des Wohnraums (Zelle) sowie der Körperhygiene (Aufrechterhaltung der persönlichen Strukturen). Der/ die zweite WerkmeisterIn begleitet die anderen Gefangenen im Werkbereich (Aufrechterhalten der Beschäftigungsstruktur). Der Alltag ist lebensnah gestaltet und beinhaltet alltagsrelevante Beschäftigungen im Rahmen der individuellen Tagesstrukturen.

Nachfolgend werden Aktivitäten beschrieben, welche im Rahmen des Strafvollzugs geplant sind oder bereits für die ASP Bewohner angeboten werden:

**Lesen:** Das Lesen ermöglicht nicht nur die Beschaffung von Informationen, sondern fördert auch die Lesekompetenz und dient zugleich dem individuellen Lernen. Daneben stellt das Lesen einen Teil der Kommunikation dar und regt die Reflexion des Gelesenen an. Täglich wird eine Tageszeitung pro Stockwerk an die Gefangenen der ASP abgegeben.

**Spiele:** Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Menschen, die im Vollzug alt geworden sind, die Ruhe bevorzugen und weniger den Kontakt zu anderen Mitgefangenen suchen. Selten finden in dieser Altersgruppe freiwillig Gruppenaktivitäten statt. Legat bestätigt diese Erfahrung: „*Alte Gefangene [weisen] häufig keine oder nur schwache Gruppenbeziehungen auf*“<sup>51</sup>. Vereinzelt können solche gemeinsamen Aktivitäten durch Mitarbeitende geplant werden.

Die alten Gefangene ziehen sich gerne in ihre Zelle zurück, hören Musik, liegen auf dem Bett, rauchen, schauen TV, lesen Magazine, pflegen Briefkontakte etc.. Es gibt jedoch auch alte Gefangene, die gerne in der Freizeit an gesellschaftlichen Anlässen partizipieren. Nach Ergebnissen der gerontologischen Forschung sind in der freien Gesellschaft Rückzugstendenzen betagter Personen seltener die Konsequenz eines vermeintlichen inneren Bedürfnisses nach Disengagement als vielmehr fehlender Chancen zur sozialen Teilnahme<sup>52</sup>. Um diesen Rückzugstendenzen entgegen zu wirken, werden verschiedene Aktivitäten angeboten. Zum Beispiel Vorträge und Seniorenstudium, aber auch interne Programme wie Entspannungsübungen, Gymnastik, Lesen, Gesprächsrunden, Tiertherapie, Spiele sowie Pflege des sozialen Netzwerks.

In der Folge werden spezifische Angebote beschrieben, die für die Zielgruppe alte Menschen im Vollzug nebst den bestehenden Angeboten umgesetzt werden können.

**Krafttraining/ Gymnastik:** Ein Konzept „Präventive Gymnastik für Pensionäre in der JVA Pöschwies“ wurde erarbeitet, ist aber zurzeit aus Kostengründen nicht umgesetzt.

**Bewegung:** Nordic Walking ist ein sanftes Ganzkörper-Training. Die Technik ist schnell zu erlernen, unabhängig von Alter und Kondition. Für Krafttraining/ Gymnastik sowie Nordic Walking hat die JVA Pöschwies intern versiertes Fachpersonal.

**Kreatives Gestalten:** Gemeinsames und individuelles Malen (Ausfüllen von Mandalas oder Malen auf Leinwand), Zeichnen mit Bleistiften und Kohle sowie Modulieren mit diversen Materialien um die Kreativität, Konzentration und Geduld der Gefangenen zu fördern.

---

<sup>51</sup> Legat, 2009, S. 47

<sup>52</sup> ebenda, S. 47

Garten: Ein Teil des Grünbereichs im ASP-Pausenhof wird bereits heute als Blumengarten verwendet. Zusätzlich könnte das brachliegende Land zwischen der FPA und der ASP von den alten Gefangenen genutzt werden (Blumenbeet). Auch Kräuter oder Gemüse könnten angepflanzt werden.

Zwischen der ASP und der FPA sowie der ASP und dem Fussballfeld gibt es je eine grössere Parzelle Land, das nicht zweckmässig genutzt wird. Diese Parzellen könnten zum Beispiel als Tierweide oder als Garten genutzt werden. Besonders für ältere Gefangene sind dies ideale Beschäftigungsangebote. Ein Sicherheitszaun müsste auf jeder Seite erstellt werden.

Tiere: Unter tiergestützter Therapie lassen sich sämtliche Massnahmen verstehen, die durch den Einsatz eines Tieres positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen erzielen. Das gilt für körperliche wie seelische Erkrankungen. Als therapeutische Elemente werden dabei emotionale Nähe, Wärme und unbedingte Anerkennung durch das Tier angesehen.

#### 7.2.3.5 Krankheit/ Pflege:

*„Die Krankheiten alter Gefangener unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der alten Menschen in der freien Gesellschaft. Der geriatrische Patient ist charakterisiert durch das Auftreten mehrerer Erkrankungen (Multimorbidität), die vielschichtig ineinander greifen. Neben der Beeinträchtigung körperlicher Funktionen (vorwiegend Krankheiten des Herz-Kreislaufsystems, des Bewegungsapparates, der Verdauungsorgane, der Augen, Seh-/ Schreibrschwäche sowie Diabetes) hervorgerufen, durch Funktionseinbussen wird die Selbständigkeit bedroht. Körperliche Behinderungen und Krankheiten gehen ebenso wie belastende und lebensverändernde Ereignisse, etwa die hier in Rede stehende Inhaftierung, mit einem erhöhten Risiko psychischer Erkrankungen einher. Dazu kommen bestimmte individuelle ausgeprägte Alterserscheinungen, wie zum Beispiel die Veränderungen des Schlafes die zwar nicht in den Status des Pathologischen erhoben werden dürfen, andererseits aber zu erheblichen Funktionseinbussen im Alltag führen.“<sup>53</sup>*

In der ASP wird den alten und hilfsbedürftigen Gefangenen Unterstützung angeboten. Gemeinsam mit dem Gefangenen wird beispielsweise ein Plan für die Körperhygiene erarbeitet oder er wird bei der Reinigung seiner Zelle (Fenster, Boden und Nassbereich) unterstützt. Im Bedarfsfall wird ein Rollator oder Rollstuhl zur Verfügung gestellt. Lift und rollstuhlgängige Zellen sind vorhanden. Ebenso werden bei Bedarf kleinere Verbände angebracht. Die Hilfeleistungen des Personals werden meistens geschätzt, doch gibt es auch Gefangene, die die Hilfeleistungen nicht als solche akzeptieren, sondern diese negativ wahrnehmen und gar als Schikane bezeichnen.

Der Weg in den Besuchspavillon sowie der Aufenthalt dort können besonders bei Gefangenen mit oben erwähnten Krankheitssymptomen als mühsam empfunden werden. Für andere Besucher im Besuchspavillon können nicht adäquate Verhaltensweisen von Mitgefangenen störend wirken. Deshalb sollten Kriterien definiert werden, ab wann Besuche in der ASP statt im Besuchspavillon möglich sind.

Seelsorge: Der Seelsorger ist fest integriert in der ASP und kommt regelmässig ein bis zwei Stunden pro Woche in die ASP.

---

<sup>53</sup> Legat, 2009, S. 43



Sperr-/ Freikonto: Einmal pro Jahr kann, wenn genügend Geld auf dem Sperrkonto ist, max. CHF 500.-- auf das Freikonto umgebucht werden.

Es erscheint sinnvoll, dass alte Menschen, die genügend Geld auf dem Sperrkonto haben, Bestellungen usw. ab dem Sperrkonto tätigen können. Als Alternative könnte dreimal pro Kalenderjahr eine Umbuchung von CHF 500.-- bewilligt werden, anstatt wie üblich einmal jährlich. Dafür müssten allerdings die entsprechenden Richtlinien betreffend Arbeitsentgelt des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates geändert werden.

#### **7.2.4 Konzeptskizze Atriumbau für Senioren und Pflegebedürftige, JVA Pöschwies**

Die Konzeptskizze<sup>54</sup> fusst auf Überlegungen, welche die Anstaltsleitung bereits im April 2009 der Amtsleitung unterbreitet hatte. Im Freiland zwischen den Treibhäusern und dem Erweiterungsbau verfügt die JVA Pöschwies über eine grosszügige Bauparzelle innerhalb der mechanisch und elektronisch gesicherten Zäune vor der Umfassungsmauer.

Die starke Aussensicherung würde es erlauben, ein nur moderat gesichertes Gebäude innerhalb eines Ordnungszaunes für alte und pflegebedürftige Gefangene zu erstellen. Der eingeschossige bungalowartige Bau (60 x 60 Meter) mit Atrium (Spazierhof 40 x 40 Meter) könnte Platz für 24 Einzelzellen, die Nassräume, die allgemeinen Wohn- und Beschäftigungsräume für die Gefangenen und die Räumlichkeiten für das Personal bieten. Die Zellen gehen auf den Hof hinaus, welcher durch ein kreuzgangähnliches Vordach an allen vier Seiten begrenzt ist. Die Verbindungsgänge und die allgemeinen Räume liegen an der Gebäudeaussenseite.

Sämtliche Aussen- und Innenflächen sind rollstuhlgängig. Die Zellengrösse beträgt idealerweise 15 m<sup>2</sup>. Alle Zellen sind mit Pflegebetten (optional) und rollstuhlgängigen Toiletten ausgerüstet. Die Türbreiten ermöglichen das Passieren mit Pflegebetten. Der Bereich Duschen und Bäder ist behindertengerecht eingerichtet. Für Pflegefälle ist eine Hebebadewanne mit Hebelift vorhanden.

Die Tagesstruktur entsteht durch interne Arbeits- und Bildungsangebote wie in Kapitel 6.5 ausgeführt. Gartenarbeit und Kleintierhaltung sind ausserhalb des Bungalowbaus möglich.

Aufsicht, Betreuung und Pflege werden je zur Hälfte durch Justizvollzugsfachmänner resp. -frauen mit eidg. Fachausweis und Pflegefachleute wahrgenommen. In Koordination mit dem Arztdienst ist ein Nachtwachebetrieb einzurichten. Es wird grundsätzlich nicht alleine gearbeitet. Der Personalbedarf orientiert sich am Projekt der Alters- und Pflegegruppe der JVA Nuovo Realta (Kapitel 7.1) und umfasst 1 GruppenleiterIn (Pflegefachfrau/ -mann), 10 AufseherInnen/ BetreuerInnen bzw. Pflegefachleute und 2 Arbeitsagogen bzw. AktivierungstherapeutInnen.

Die JVA erbringt die Querschnittsleistungen aller notwendigen Dienste.

Ein einstöckiges Gebäude ohne Unterkellerung auf einer Bodenplatte könnte im Ständerbau (Holz und Mauerwerk) erstellt werden. Bei einer Gebäudestärke von 10 Metern und einem Spazierhof (Atrium) von 40 x 40 Metern ergäben sich 6000 m<sup>3</sup>

---

<sup>54</sup> Graf, 2009

umbauter Raum. Bei einem m<sup>3</sup>-Preis von CHF 800.-- ergäben sich Baukosten von rund 5 Mio. Franken.

### **7.3 Offener Vollzug: Gruppe für Alte und Pflegebedürftige im VZ Bachtel, Ringwil**

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für die ehemalige Kolonie Ringwil bzw. das heutige Vollzugszentrum Bachtel ist optional eine Gruppe für 10 alte und/ oder pflegebedürftige Gefangene im Status „Offener Vollzug“ vorgesehen.

Auch im offenen Vollzug ist eine moderate Aussensicherung von Vorteil. Die alten Menschen sollen nicht einfach davonlaufen, aber auch gegen Einflüsse Dritter abgeschirmt werden können.

Bezüglich Ausgestaltung der Zellen, der Nassräume, der gemeinschaftlichen Räume sowie der Dienst- und Aufenthaltsräume für das Personal gelten die Empfehlungen in Kapitel 6.

Es kommt Gruppeneinschluss als auch Zelleneinschluss in Frage. Beim Gruppeneinschluss kann auf Lavabo und Toilette in der Zelle verzichtet werden, was sich kostensparend auswirkt. Mit dem Zelleneinschluss ergeben sich mehr Möglichkeiten, bei Bedarf das Vollzugsregime vorübergehend oder dauernd zu verschärfen bzw. individuell zu gestalten.

Für den Personaleinsatz kann die Personalplanung im Projekt JVA Nuovo Realta im Anhang 11.1 herangezogen werden:

1 GruppenleiterIn, 1 GruppenleiterIn-Stv., 5 GruppenaufseherInnen und 1 WerkmeisterIn, also insgesamt 8 Personalstellen. Die Hälfte des Personals sollte eine pflegerische Grundausbildung haben. Die Gruppenleitung wird vorzugsweise einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann übertragen.

### **7.4 Geschlossener Vollzug: Projekt 50+, IKS Bostadel, Deutschschweiz**

[...]

### **7.5 Offener Vollzug: Projektidee Alters- und Pflegeheim für Inhaftierte, Deutschschweiz**

Diese Projektidee hat in vielen Belangen eine Schnittmenge zur Projektidee 50+ der IKS Bostadel, geht aber von einer eher offenen Unterbringung im Rahmen eines Alters- und Pflegeheimes in bestehenden Gebäuden und in gewachsener Umgebung mit Siedlungs- bzw. Dorfcharakter aus. Notwendige Neubauten werden so gestaltet, dass sie sich in das bestehende Siedlungsbild einfügen.

Was damit vom Prinzip her gemeint ist, lässt sich städtebaulich in der Kolonie Ringwil (dem heutigen Vollzugszentrum Bachtel) nachvollziehen. Die ganze Siedlung fügt sich harmonisch in die ländliche Umgebung ein. Ein Gefängnischarakter

der Anlage ist nicht sofort zu erkennen, wenngleich auf einen Aussenzaun nicht verzichtet werden kann.

Betriebswirtschaftlich vernünftig sind 60 Plätze, auf verschiedene Wohngruppen verteilt. Wie beim Projekt 50+ ist von einer Anzahl von Pflegefällen unterschiedlicher Ausprägung auszugehen.

Die Umgebung soll rollator- bzw. rollstuhlgängig gestaltet werden. In der näheren Umgebung sollen Gartenbeete angelegt und Tiere gehalten werden können. Mit einem Hofladen kann der Kontakt zur Bevölkerung aufrecht erhalten werden.

Bei der Ausgestaltung eines konkreten Projektes bilden die Empfehlungen gemäss Kapitel 6 die Grundlage.

## **7.6 Zusammenarbeit der Justizbehörden mit privaten Alters- und Pflegeheimen**

Da es sich abzeichnet, dass innerhalb des Justizvollzugs des Kantons Zürich in absehbarer Zeit kein finanzieller Spielraum für die Realisierung einer offenen Institution für alte und pflegebedürftige Gefangene vorhanden sein wird, hat die Amtsleitung die Projektgruppe im Januar 2014 beauftragt, auch Lösungen mit privaten Anbietern zu prüfen.

### **7.6.1 Anforderungen der Justizbehörden an private Dienstleister aus Sicht der Projektgruppe**

Die erfolgreiche Platzierung von älteren, psychisch kranken, pflegebedürftigen Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug in private Alters- und Pflegeheime ist für die Justizbehörden im Einzelfall kein Neuland. Davon konnte sich die Projektgruppe in zwei Institutionen [...]überzeugen lassen.

Wenn sich nun von Seiten der Justiz in absehbarer Zeit keine offene Institution für alte, pflegebedürftige Gefangene realisieren lässt, soll diese Leistung subsidiär durch private Alters- und Pflegeheime erbracht werden. Ziel einer solchen Zusammenarbeit ist es, dass jeder alte und pflegebedürftige Gefangene, der nicht aus zwingenden Gründen im geschlossenen Vollzug verbleiben muss, zum weiteren Vollzug der Strafe oder Massnahme in ein ausgesuchtes privates Alters- und Pflegeheim verlegt wird.

Die Projektgruppe hat sich überlegt, welche Kriterien und Rahmenbedingungen private Anbieter gegenüber den einweisenden Behörden erfüllen müssen, um die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf sichere Unterbringung, Betreuung, Behandlung und Pflege von alten und pflegebedürftigen Gefangenen zu erfüllen:

#### **7.6.1.1 Welche Gefangenen kommen in Frage?**

- Gefangene ab dem 60. Altersjahr

- Pflegebedürftige Gefangene ab BESA-Stufe 1 (20 Minuten Pflegeaufwand pro Tag), unabhängig vom Alter
- alle Anlassdelikte, auch persönlichkeitsgestörte Sexual- und Gewaltstraftäter Gefangene, welche ausserhalb des geschützten Bereiches keine Vollzugslockerungen erhalten
- Gefangene, welche nachts im Zimmer gesichert werden müssen
- Gefangene, welche nicht den hohen Sicherheitsstandard der geschlossenen Justizvollzugsanstalten benötigen

#### 7.6.1.2 Welches sind die Sicherheitsanforderungen?

- ausreichender Betreuungsschlüssel, das heisst niemand arbeitet allein
- Überwachung durch Aufsicht sowie durch elektronische und mechanische Einrichtungen; Schliessplan
- Spazierhof bzw. Garten beaufsichtigt und mit kleinmaschigem Ordnungszaun von mind. 200 cm Höhe gesichert
- Personenschutzsender sowie Handtaster auf den Gängen und den allgemeinen Räumen
- Briefzensur, Telefonkontrolle (nach Absprache)
- kein Internetzugang oder eingeschränkter, überwachter Internetzugang
- Zimmerkontrolle
- Urinkontrollen, Alkoholtest (nach Absprache)
- überwachter Besuch
- Vollzugslockerungen nur in Absprache mit der einweisenden Behörde
- umfassende Aktenkenntnis des Personals, laufende Fallführung

#### 7.6.1.3 Wie soll die Tagesstruktur ausgestaltet werden?

- sinnstiftende, den individuellen Fähigkeiten angepasste Arbeit/ Beschäftigung
- Gruppenaktivitäten, wie körperliche Betätigung, Singen und Musizieren, Gedächtnistraining, Gesprächsgruppen
- fortbildende Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte usf.)
- frei verfügbare Zeit, die auf dem Zimmer, in den allgemeinen Räumen oder im Freien verbracht werden kann
- Besuche von Angehörigen und Bekannten
- religiöse Angebote
- ausreichende Aufsicht und individuelle Betreuung/ Pflege

#### 7.6.1.4 Welches sind die Anforderungen an das Personal?

- aufgaben- bzw. funktionsentsprechende Ausbildung
- wegleitendes Menschenbild (Art. 74 und 75 StGB) und entsprechendes professionelles Denken und Handeln
- Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen Arbeitspartnern, insbesondere mit der einweisenden Behörde und der Bewährungshilfe
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Professionelles Verhalten in Krisensituationen
- Sensibilität für die eigene Sicherheit und die Sicherheit von Mitarbeitenden, Bewohnern und Dritten
- Brandschutz, Notfalldienst (lebensrettende Sofortmassnahmen)

#### 7.6.1.5 Welches sind die Schnittstellen zu den Justizbehörden?

- Vollzugsplanung, Vollzugskoordinationssitzungen
- regelmässige Berichterstattung
- Meldung von aussergewöhnlichen Vorkommnissen
- Aktenführung
- Arztgeheimnis im Zusammenhang mit Vollzugsplanung und deliktrelevantem Verhalten

#### **7.6.2 [...]**

[...]

#### **7.6.3 [...]**

[...]

## 8 Option Modellversuch

Gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Justiz „Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug“<sup>55</sup> hat ein Projekt nur dann eine Chance, finanzielle Unterstützung zu erhalten, wenn es sich um eine innovative, relevante und übertragbare Idee handelt.

Es kommen also lediglich die Projektideen gemäss den Kapiteln 7.4 und 7.5 in Frage, welche von jeweiligen Bauherren eingereicht werden müssen. Deshalb hat die Projektgruppe keine weiteren Abklärungen vorgenommen.

## 9 Dank

Vorab danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen der Projektgruppe herzlich für die konstruktive, kollegiale Zusammenarbeit während den vergangenen zwei Jahren. Wir haben uns intensiv mit einem Randgebiet des Straf- und Massnahmenvollzugs beschäftigt. Im Rahmen eines konstruktiven Erarbeitungsprozesses ist es uns gelungen, ein zukunftsorientiertes, praxisbezogenes Resultat zu erzielen.

Zu Dank verpflichtet sind wir verschiedenen Kolleginnen und Kollegen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug, namentlich den Verantwortlichen der besuchten Institutionen. Sie haben uns bereitwillig Auskunft erteilt, freundlich empfangen und lehrreiche Einblicke in ihre Arbeit gewährt. Dasselbe gilt für die Verantwortlichen der Alters- und Pflegeheime, welche wir kennen lernen durften.

Ein abschliessender Dank gilt Dr. Thomas Manhart, Amtschef Justizvollzug Zürich, der uns mit seinem Auftrag ermöglicht hat, das anspruchsvolle Thema „Alt werden im Justizvollzug“ in dieser Breite und Tiefe zu bearbeiten.

---

<sup>55</sup> BJ Modellversuche

## 10 Quellenverzeichnis

|                      |   |
|----------------------|---|
| Anstaltsplanung 2011 | Schweizerische Anstaltsplanung, Nordwest- und Inner-schweizer Strafvollzugskonkordat, Bericht 2011  |
| Anstaltsplanung 2013 | Schweizerische Anstaltsplanung, Strafvollzugskonkordate, Bericht 2013   |
| Arquint              | Arquint Linard, Projektidee Abteilung 50+, IKS Bostadel, Menzingen, 2013  |
| Baechtold            | Baechtold Andrea, Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, Stämpfli Verlag, Bern, 2. Auflage, 2009   |
| Baumeister/ Keller   | Baumeister Barbara/ Keller Samuel, Alt werden im Straf- und Massnahmenvollzug, ZHAW Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Dübendorf, 2011 |
| Bosshard             | Bosshard Marianne et al, Soziale Arbeit in der Psychiatrie, Psychiatrie, Bonn, 2007   |
| Buboltz-Lutz         | Buboltz-Lutz Elisabeth et al, Geragogik, Bildung und Lernen im Prozess des Alterns, das Lernbuch, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2010  |
| BJ Modellversuche    | Bundesamt für Justiz BJ, Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug, Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, Bern, 2008   |
| BJ Handbuch          | Bundesamt für Justiz/ Amt für Bauten und Logistik, Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges, Einrichtungen Erwachsene, Bern, 1999                                   |
| BGE 6B_182/213       | Bundesgerichtsentscheid 6B_182/2013, Befreiung von der Arbeitspflicht, Lausanne, 2013; publiziert als BGE 139 I 180   |
| Konzept Nuovo Realta | Darms Gion/ Follador-Breitenmoser Ines/ Graf Ueli/ Pfister Andrea/ Zinsli Andrea, Betriebs- und Betreuungskonzept, Projekt JVA Nuovo Realta, Chur, 2012                           |
| [...]<br>Freiermuth  | Freiermuth Karin, Hinter Gittern bis zur letzten Stunde, Surprise Strassenmagazin Nr. 292, 18. - 31. Januar 2013  |
| Goffmann             | Goffman Erving, Asyle, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, edition suhrkamp, Frankfurt am Main, 1973                                       |

|                      |  |
|----------------------|--|
| Graf, 2009           | Graf Ueli, Konzeptskizze Abteilung für Pflegebedürftige und Alte (APA), 2009   |
| Graf, 2012           | Graf Ueli, Wird man schneller alt im Gefängnis?, Referat an Tagung der Paulus Akademie, Zürich, vom 20. September 2012 zum Thema Alt werden und Sterben hinter Gittern; <a href="http://www.paulus-akademie.ch/upload/20120927182915.pdf">http://www.paulus-akademie.ch/upload/20120927182915.pdf</a>  |
| Legat                | Legat Maria-Rebecca, Ältere Menschen und Sterbens- kranke im Strafvollzug. Eine rechtsstaatliche Analyse des Vollzugsalltags von Gefangenen mit besonderem Pflege- bedarf, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frank- furt am Main, 2009  |
| Needham              | Needham Ian, Bedeutung der psychiatrischen Pflege im Bereich der Forensik, Zusammenfassung des Vortrags gehalten anlässlich der Pflegefachtagung vom 22. Juni 2010 an der LWL-Klinik Herten  |
| Needham/ Abderhalden | Needham Ian/ Abderhalden Christoph, Bezugspflege in der stationären psychiatrischen Pflege der deutschspra- chigen Schweiz: Empfehlungen zur Terminologie und Qualitätsnormen, Broschüre 2000, <a href="http://www.needham- abderhalden.ch/Qualitatsnormen_ Bezugspflege.PDF">http://www.needham- abderhalden.ch/Qualitatsnormen_ Bezugspflege.PDF</a> ; be- ruhend auf:<br>Needham Ian/ Abderhalden Christoph, Das Verständnis von Bezugspflege in der stationären Pflege der deutsch- sprachigen Schweiz, Universität Maastricht, 1999 |
| Pörtner              | Pörtner Marlis, Ernstnehmen, Zutrauen, Verstehen. Klett- Cotta Verlag, Stuttgart, 2008   |
| Röger-Lakenbrink     | Röger-Lakenbrink Inge, Das Therapiehund-Team: Ein praktischer Wegweiser, Kynos Verlag, Nerdlen/Daun, 2011  |
| Sauter et al         | Sauter Dorothea, Abderhalden Christoph, Needham Ian, Wolff Stephan, Lehrbuch psychiatrische Pflege, Hans Hu- ber Verlag, Bern, 2004  |
| Schneeberger         | Schneeberger Georgescu Reginie, Alte Menschen im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug, Schwei- zerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugsper- sonal, Fribourg, 2006  |
| Schramke             | Schramke Hein-Jürgen, Alte Menschen im Strafvollzug, Forum, Bonn, 1996   |
| Schulz               | Schulz Sandra, DER SPIEGEL 41/2013   |



|                 |   |
|-----------------|---|
| Seelich         | Seelich Andrea, Handbuch Strafvollzugsarchitektur, Parameter zeitgemässer Gefängnisplanung, Springer Verlag, Wien, 2009   |
| Siegenthaler    | Siegenthaler Roland, Diplomarbeit: Beziehungsgestaltung im Strafvollzug mit Hilfe des personenzentrierten Ansatzes, Diplomica Verlag GmbH, Hamburg, 2014                |
| Theunissen      | Theunissen Georg, Altenbildung und Behinderung, Impulse für die Arbeit mit Menschen, die als lern- und geistig behindert gelten, Klinkhardt Verlag, Bad Heilbronn, 2002 |
| Wikipedia       | <a href="http://www.wikipedia.org">www.wikipedia.org</a>  |
| Zahner/ Steiner | Zahner Lukas/ Steiner Roland (Hrsg.), Kräftig altern, Lebensqualität und Selbständigkeit dank Muskeltraining, Health and Beauty, Karlsruhe, 2010                        |

# **11 Anhang**

## **11.1 Alters- und Pflegegruppe, Projekt JVA Nuovo Realta**

[...]